

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ashby Donald und andere gegen Frankreich	3
Parlamentarische Versammlung: Die Lage der Medienfreiheit in Europa	3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Sky Österreich GmbH gegen Österreichischer Rundfunk	4
Generalanwalt: Britische und belgische Liste frei empfangbarer gesellschaftlich bedeutender Ereignisse bestätigt	5
Europäische Kommission: Klage gegen Bulgarien wegen Vergabe von Rundfunkgenehmigungen	6
Europäische Kommission: Empfehlungen zu Privatkopien nach Vermittlungsverfahren zwischen Interessenträgern	6

LÄNDER

AL-Albanien

Amt für Urheberrechtsschutz empfiehlt Aussetzung der Lizenzen für Verwertungsagenturen	7
Parlamentarische Medienkommission schließt Debatte über Gesetzentwurf für audiovisuelle Mediendienste ab	7

AT-Österreich

Videobereich auf Internetauftritt einer Tageszeitung ist anzeigepflichtiger Abrufdienst	8
-----------------------------------------------------------------------------------------------	---

BE-Belgien

Geldbuße gegen flämischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wegen Red Bull und Burton-Logos	9
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

BG-Bulgarien

Position des CEM zum Sponsoring durch Hersteller oder Händler verschreibungspflichtiger Arzneimittel	9
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

ES-Spanien

Bußgeld gegen Mediaset wegen Verstoßes gegen Zusage im Telecino-Cuatro-Zusammenschluss	10
Geldbußen gegen Prisa und Telefónica verhängt	10

FR-Frankreich

Sendungen über Gerichtsverfahren und das Recht auf Vergessen	11
--------------------------------------------------------------------	----

Gerichtliche Neubewertung des jeweiligen Finanzierungsanteils von Ko-Produzenten eines Films	12
CSA legt Modalitäten für Kurzberichterstattung von Sportwettkämpfen fest	12

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde verhängt Bußgeld gegen Abrufdienste, die Kinder nicht vor potenziell schädlichem pornographischem Material schützen	13
Ofcom verhängt Geldbuße gegen Rundfunkveranstalter nach Rückgabe der Lizenzen	14

IE-Irland

Erneute Anstrengungen zur Sperrung von Filesharing-Websites	15
-------------------------------------------------------------------	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Medienregulierungsbehörde verabschiedet Richtlinie zum Schutz der Medienvielfalt	15
----------------------------------------------------------------------------------------	----

MT-Malta

Richtlinie der Rundfunkbehörde zur Ausstrahlung von Debatten zwischen Parteivorsitzenden	16
------------------------------------------------------------------------------------------------	----

NL-Niederlande

Geldbuße gegen niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wegen Nichteinhaltung der Beschränkungen für kommerzielle Werbung	17
Erwerb niederländischer Fußballübertragungsrechte durch Fox Entertainment Group erfordert keine Genehmigung	17
Tarife für die Überwachung von Abrufdiensten in niederländische Medienregulierung eingeführt	18

RO-Rumänien

CNA entzieht zwei rumänischen Fernsehsendern die Lizenz	19
Ständiger Kulturausschuss weist Gesetzentwurf zur Änderung des audiovisuellen Gesetzes zurück	19

SK-Slowakei

Werbung für slowakischen Film	20
Ausstrahlung eines Kinofilmtrailers ist Werbung	21

TM-Turkmenistan

Neues Gesetz über Massenmedien	22
--------------------------------------	----

US-Vereinigte Staaten

Gericht legt Richtigstellungen für Nichtraucherkampagne fest	22
--------------------------------------------------------------------	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Marco Polo Sarà •
Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie
Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Catherine Jasserand, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Oliver
O'Callaghan, The Centre for Law Justice and Journalism,
London • Martin Rupp, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ashby Donald und andere gegen Frankreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat erstmals in einem Urteil in der Sache klargestellt, dass eine Verurteilung nach den Bestimmungen des Urheberrechts wegen der illegalen Vervielfältigung oder öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützten Materials als Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet werden kann. Ein derartiger Eingriff muss im Einklang mit den drei Bedingungen stehen, die im zweiten Absatz von Artikel 10 der Konvention niedergelegt sind. Aufgrund des wichtigen breiten Ermessensspielraums, über den die nationalen Behörden in diesem Fall verfügen, ist die Wirkung von Artikel 10 jedoch sehr begrenzt und gering.

Alle drei Antragsteller in diesem Fall sind Modedefotografen. Sie wurden in Frankreich nach der Veröffentlichung von Bildern auf der Internet-Seite *Viewfinder* wegen Urheberrechtsverletzungen verurteilt. Die Fotos waren auf Modenschauen in Paris 2003 aufgenommen und ohne Zustimmung der Modehäuser veröffentlicht worden. Die drei Modedefotografen wurden vom Pariser Berufungsgericht zu Geldbußen zwischen EUR 3.000 und EUR 8.000 sowie zur Zahlung von Schadenersatz an die französische Designermode-Vereinigung und fünf Modehäuser in Höhe von insgesamt von EUR 255.000 verurteilt. Darüber hinaus wurden sie verpflichtet, die Veröffentlichung des Urteils des Pariser Berufungsgerichts in drei Fachzeitschriften oder -zeitschriften zu bezahlen. In seinem Urteil vom 5. Februar 2008 verwarf der Oberste Gerichtshof (*Court de Cassation*) die Argumente der Antragsteller, die sich auf Art. 10 der Konvention und Art. 122-9 des *Code de la Propriété Intellectuelle* (französisches Urheberrechtsgesetz) stützten. Der Oberste Gerichtshof vertrat die Auffassung, das Berufungsgericht habe seine Entscheidung hinreichend begründet, da sich die Antragsteller nicht auf eine Ausnahme im französischen Urheberrecht berufen könnten, die die Vervielfältigung, Darstellung oder öffentliche Wiedergabe von Werken erlaubt, wenn sie ausschließlich zu Nachrichten- oder Informationszwecken erfolgen.

In Straßburg klagten die Antragsteller insbesondere wegen Verletzung ihrer Rechte nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Gerichtshof erkennt die Anwendbarkeit von Artikel 10 in diesem Fall ausdrücklich an und betrachtet die Verurtei-

lung der Antragsteller und die Anweisung zur Zahlung von Schadenersatz als einen Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit, zu dem auch die Veröffentlichung von Bildern im Internet gehöre. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass den inländischen Behörden in diesem Fall ein breiter Ermessensspielraum einzuräumen ist, da die Veröffentlichung von Bildern von Modells bei einer Modenschau und der Mode, die auf dem Laufsteg in Paris gezeigt wurde, nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse gestanden habe und eine Art von „Werbeaussage“ gewesen sei. Darüber hinaus stünden die Mitgliedstaaten in der Verantwortung, einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Rechten und Interessen wie dem Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 der Menschenrechtskonvention und dem Eigentumsrecht (einschließlich geistigen Eigentums) herzustellen, wie es nach Art. 1 des ersten Protokolls zur Konvention geschützt ist.

Der EGMR stimmt den Erkenntnissen des französischen Gerichts zu, die Antragsteller hätten die Bilder ohne Genehmigung der Rechteinhaber vervielfältigt und dargestellt und somit die Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt. Der Gerichtshof verweist auf die Argumentation des Pariser Gerichts und betont, er sehe keinen Grund anzunehmen, dass der französische Richter seinen Ermessensspielraum überschritten hat, indem er das Recht der Modeschöpfer über das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung stellte. Der Europäische Gerichtshof stuft die Geldbußen und den Schadenersatz nicht als unverhältnismäßig zum verfolgten Zweck ein, da die Antragsteller keinen Nachweis erbracht hätten, diese Sanktionen hätten sie „finanziell stranguliert“, und da ein faires Verfahren in dieser Sache unstrittig garantiert gewesen sei. Angesichts dieser Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des besonders wichtigen Ermessensspielraums der nationalen Behörden kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, dass kein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), Affaire Ashby Donald et autres c. France, requête n° 36769/08 du 10 janvier 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Ashby Donald und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 36769/08 vom 10. Januar 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16319>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Parlamentarische Versammlung: Die Lage der Medienfreiheit in Europa

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) hat am 24. Januar 2013 ihre Entschlie-

1920 (2013) zur Lage der Medienfreiheit in Europa veröffentlicht. Die EntschlieÙung ist eine kritische Bestandsaufnahme der Medienfreiheit in Europa und folgt damit früheren Arbeiten der Parlamentarischen Versammlung zu diesem Thema, so etwa ihrer Empfehlung 1897 (2010) „Achtung der Medienfreiheit“ (siehe IRIS 2010-3/3).

Die EntschlieÙung behandelt verschiedene sehr beunruhigende und dauerhafte Probleme wie Drohungen und Angriffe gegen investigative Journalisten (und diejenigen, mit denen sie arbeiten), die Verfolgung und Inhaftierung von Journalisten und Internetnutzern wegen politischer MeinungsäuÙerungen, die exzessive Anwendung des Strafrechts bei Verleumdung (und exzessive zivile Verleumdungsklagen), Eingriffe in die Meinungs- und Informationsfreiheit von Medienkonsumenten vor und während Wahlen, Bedrohungen der politischen Unabhängigkeit der Medien, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Sender, sowie prekäre Arbeitsbedingungen für Journalisten.

Die PACE nennt Staaten, in denen diese Probleme besonders dringlich sind, und zeigt für jedes dieser Probleme exemplarisch einzelne Fälle und Opfer auf. Dieser Ansatz der PACE ist von großer Bedeutung, da er die Aufmerksamkeit auf reale Beispiele lenkt und nicht nur auf allgemeine Tendenzen hinweist. Dies erhöht auch den Druck auf die Behörden, bestimmte Angriffe und Ermordungen von Medienschaffenden gründlich zu untersuchen.

Als weitere Strategie der PACE in dieser EntschlieÙung werden Hinweise auf festgestellte Probleme bei den einschlägigen Standards des Europarats gegeben, so bei der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur freien MeinungsäuÙerung, der (geänderten) Europäischen Sozialcharta, der Empfehlung Rec(2003)13 des Ministerkomitees des Europarats über die Informationsverbreitung durch die Medien bezüglich Strafverfahren (IRIS 2003-8/4), der Empfehlungen Rec(2007)15 und Rec(1999)15 des Ministerkomitees des Europarats über die Maßnahmen betreffend die Berichterstattung der Medien über Wahlkampagnen (siehe IRIS 2007-10/103 und IRIS 1999-9/7), der Empfehlung der PACE 1897 (2010) über die Achtung der Medienfreiheit (siehe IRIS 2010-3/3), der EntschlieÙung der PACE 1577 (2007) „zur Entkriminalisierung der Verleumdung“ (siehe IRIS 2007-10/104) und der EntschlieÙung der PACE 1636 (2008) über Indikatoren für Medien in einer Demokratie (siehe IRIS 2009-1/4). Diese Verknüpfungen sind wichtig, da sie einschlägige Standards als europäische Menschenrechtsmaßstäbe für Mängel in der Praxis auf nationaler Ebene verwenden.

Die EntschlieÙung zeugt von der Kenntnis entsprechender Überwachungs- und Berichterstattungsaktivitäten anderer Organe des Europarats. Sie verweist daher bei der Forderung nach einer Reform des türkischen Strafrechts auf den Bericht des Kommissars

für Menschenrechte über die Türkei (2011) und fordert, dass die Erkenntnisse des Kommissars in seiner Stellungnahme zur ungarischen Mediengesetzgebung (2011) „vollständig umgesetzt“ werden. Ebenso verweist sie bei der Verurteilung der „dauerhaften und systematischen Verletzung der Medienfreiheit“ in Weißrussland auf die Stellungnahmen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu diesem Land (2010, 2011).

Die EntschlieÙung basiert auf einem Hintergrundbericht mit demselben Titel.

- „Die Lage der Medienfreiheit in Europa“ EntschlieÙung 1920 (2013), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 24. Januar 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16325>

EN FR

- „Die Lage der Medienfreiheit in Europa“, Bericht, Parlamentarische Versammlung des Europarats (Berichterstatte: Mats Johansson), Dok. Nr. 13078, 7. Dezember 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16326>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Sky Österreich GmbH gegen Österreichischer Rundfunk

Art. 15 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) erlaubt Fernsehsendern den Erwerb exklusiver Übertragungsrechte an Ereignissen, die von großem Interesse für die Öffentlichkeit sind. Andere Sender müssen jedoch für die Kurzberichterstattung Zugang zu solchen Ereignissen haben. Der Inhaber eines Exklusivrechts muss daher anderen Rundfunkveranstaltern erlauben, frei kurze Ausschnitte aus seinem Sendesignal auszuwählen. Die Richtlinie gestattet, dass die Inhaber eine Entschädigung für den Zugang zu ihrem Sendesignal verlangen; diese Entschädigung darf jedoch nicht über die zusätzlichen Kosten, die direkt durch die Bereitstellung dieses Zugangs entstehen, hinausgehen.

Gestützt auf die Richtlinie entschied die KommAustria, die österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, im Jahr 2010, der Österreichische Rundfunk müsse nicht für die Nutzung des Sendesignals des privaten Rundfunkveranstalters Sky Österreich zum Zwecke der Kurzberichterstattung von bestimmten Europa League-Spielen zahlen, da die durch die Bereitstellung des Zugangs von ORF zum Sky-Satellitensignal entstandenen zusätzlichen Kosten gleich null waren.

Sky brachte den Fall vor den Bundeskommunikations-senat, der die Angelegenheit mit der Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verwies, ob Art. 15 Abs. 6 der AVMD-Richtlinie zur Entschädigung für die Nutzung von Kurzausschnitten das Recht auf unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht von Inhabern von Exklusivrechten verletzt, wie sie in Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind.

Der EuGH urteilte gestützt auf Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die EU-Legislative sei berechtigt gewesen, eine Regelung bezüglich der Zahlung einer Entschädigung für die Nutzung von Kurzausschnitten zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu verabschieden. Die Bedeutung, die der Wahrung der Grundfreiheit auf Informationen und der Freiheit der Medienvielfalt zukomme (Erwägungsgrund 48 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), erlaube es dem Gesetzgeber, die Rechte öffentlichen Zugangs zu Informationen über die Vertragsfreiheit bei der Ausübung unternehmerischer Tätigkeit zu stellen. Als Sky die Exklusivrechte erwarb, habe das EU-Recht bereits die Höhe der Entschädigung auf die zusätzlichen Kosten begrenzt, die direkt durch die Bereitstellung des Zugangs zum Signal entstehen. Somit könne sich Sky bei Kurzausschnitten nicht auf (vertragliche) Rechtspositionen berufen, die es ihm ermöglichen, seine Exklusivsenderechte selbständig auszuüben.

• Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Rechtssache C-283/11, Sky Österreich GmbH gegen Österreichischer Rundfunk, 22. Januar 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16341> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Michiel Oosterveld

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Generalanwalt: Britische und belgische Liste frei empfangbarer gesellschaftlich bedeutender Ereignisse bestätigt

Am 12. Dezember 2012 hat Generalanwalt (GA) Jääskinen beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) seine Schlussanträge im Berufungsverfahren UEFA und FIFA gegen die Europäische Kommission veröffentlicht und damit die vorangegangenen Urteile des Gerichts der Europäischen Union (EuG, Rs. T-385/07, T-55/08 und T-68/08) bestätigt.

Das EuG hatte seinerzeit die Klagen der Fußballverbände gegen die britische und die belgische Liste der frei zu übertragenden Großereignisse abgewiesen. Die beteiligten Mitgliedstaaten hatten ihre Liste gemäß Art. 3a der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG (jetzt: Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2010/13/EU

über audiovisuelle Mediendienste) ausgearbeitet. Die Liste für Belgien enthielt unter anderem alle Endrundenspiele der Fußballweltmeisterschaft, die Liste für das Vereinigte Königreich zusätzlich alle Endrundenspiele der Europameisterschaft. Dagegen hatten sich die beiden Fußballverbände gewehrt und geltend gemacht, nicht alle Spiele könnten Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Öffentlichkeit dieser Staaten darstellen.

In seinen Schlussanträgen bestätigt der GA zunächst, dass die Kontrolldichte der Kommission in Anbetracht des mitgliedstaatlichen Einschätzungsspielraums bei der Festlegung der nationalen Listen auf die Suche nach einem offenkundigen Beurteilungsfehler beschränkt sei. Dennoch müsse die Kommission sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls prüfen. Entsprechend sei auch die gerichtliche Kontrolle auf die Untersuchung beschränkt, ob die Kommission das Vorliegen eines offenkundigen Fehlers zu Recht bejaht oder verneint habe. Ein solcher offenkundiger Fehler liegt hier nach Ansicht des GA nicht vor.

Der GA führt aus, dass die Beschränkung der Exklusivübertragung von Sportereignissen das Eigentumsrecht der Sportverbände nicht verletze. Ein Eigentumsrecht, das die exklusive Übertragung von Sportereignissen schütze, sei weder im nationalen Recht noch im Unionsrecht definiert. Sein Anwendungsbereich hänge daher von Vorschriften wie denen der Richtlinie ab, die seine Grenzen festlegten. Die streitige Maßnahme stellt somit nach Ansicht des GA keine Einschränkung des Eigentumsrechts im Sinne der Charta der Grundrechte dar.

Der Umstand, dass die Fußball-Welt- und -Europameisterschaften in Erwägungsgrund 49 der Richtlinie als Beispiele für Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung erwähnt seien, bedeute zwar nicht, dass die Gesamtheit dieser Sportereignisse unabhängig vom öffentlichen Interesse im jeweiligen Mitgliedstaat stets in die nationale Liste aufgenommen werden könne. Dennoch bedeute die Erwähnung der beiden Wettbewerbe in der Richtlinie, dass ein Mitgliedstaat, wenn er die Spiele dieser Turniere in die nationale Liste aufnehme in seiner Mitteilung an die Kommission keine besondere Begründung zu deren Eigenschaft „als Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ geben müsse.

• Schlussanträge des GA (C-201/11 P, C-204/11 P und C-205/11 P) vom 12. Dezember 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16328> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Europäische Kommission: Klage gegen Bulgarien wegen Vergabe von Rundfunkgenehmigungen

Am 24. Januar 2013 hat die Europäische Kommission in einer Pressemitteilung angekündigt, dass sie Bulgarien wegen der Vergabe digitaler terrestrischer Rundfunkgenehmigungen vor den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bringen wird. Bulgarien wird beschuldigt, den Wettbewerb auf dem künftigen Infrastrukturmarkt für terrestrischen Digitalrundfunk zu behindern.

Bulgarien bereitet die Umstellung von Analog- auf Digitalfernsehen vor, um ein größeres Funkspektrum für neue drahtlose Kommunikationsdienste ab dem 1. September 2013 zu schaffen und somit die politischen Ziele der EU aus der Digitalen Agenda einzuhalten. 2009 führte Bulgarien zwei Wettbewerbsverfahren durch, um fünf Frequenzpakete für terrestrisches Digitalfernsehen zu vergeben. Bewerber mussten bestimmte Kriterien erfüllen; unter anderem durften sie keine Verbindungen zu Inhabern (Betreiber von Fernsehsendern) oder Sendernetzbetreibern haben (siehe IRIS 2009-4/7). Die Kommission vertritt die Ansicht, die Wettbewerbsverfahren und die anzuwendenden Kriterien hätten die Zahl der Unternehmen, die in den bulgarischen DTT-Infrastrukturmarkt einsteigen können, in nicht vertretbarer Weise eingeschränkt (siehe IRIS 2011-4/12).

Im Mai 2011 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien ein (siehe IRIS 2011-7/11). Die Kommission kam zu dem Schluss, durch die Begrenzung der Zahl an Unternehmen, die potenziell in den DTT-Markt einsteigen könnten, verstoße Bulgarien gegen die Anforderungen der Wettbewerbsrichtlinie (Richtlinie 2002/77/EG). Ziel der Wettbewerbsrichtlinie ist es, Wettbewerb im elektronischen Kommunikationssektor zu fördern, indem Mitgliedstaaten daran gehindert werden, Unternehmen ohne triftigen Grund vom Anbieten solcher Dienste oder Netze auszuschließen. Es wurde festgestellt, dass Bulgarien mit den restriktiven Kriterien, die die Bewerber im Wettbewerb um die Frequenzlose für terrestrisches Digitalfernsehen zu erfüllen hatten, gegen zwei weitere Richtlinien für die Zuweisung zusätzlicher Frequenzkapazitäten, die Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG) und die Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG) verstoßen hat.

Als Antwort auf die Klagen der Kommission kündigte die bulgarische Regierung ein neues Ausschreibungsverfahren zur Zuweisung der zusätzlichen Frequenzkapazitäten an. Ungeachtet der angekündigten Ausschreibung entschied sich die Kommission jedoch zum letzten Schritt im EU-Vertragsverletzungsverfahren, Bulgarien vor dem EuGH zu verklagen, da die nach der Ausschreibung zugewiesenen Frequenzen erst nach der für den 1. September 2013 vorgesehenen Analo-

gabschaltung verfügbar sein werden. Die Kommission rechnet damit, dass bestehende Fernsehsender Vereinbarungen mit Sendernetzbetreibern schließen werden, um über die DTT-Infrastruktur senden zu können, sobald die Umstellung erfolgt ist, was dazu führt, dass nach der später in diesem Jahr geplanten Umstellung keine Betreiber gewillt sein werden, in den DTT-Infrastrukturmarkt einzusteigen. Bulgarien ist nicht der einzige Mitgliedstaat, der hinsichtlich der digitalen Rundfunkfrequenzen unter Beobachtung steht. Die Kommission versandte auch an Italien ein Aufforderungsschreiben (siehe IRIS 2006-8/5) und an Frankreich eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ (im September 2011).

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16340>

DE EN FR

BG

Manon Oostveen

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Empfehlungen zu Privatkopien nach Vermittlungsverfahren zwischen Interessenträgern

Abgaben für Privatkopien sind ein Dauerthema im EU-Urheberrecht und in der Urheberrechtspolitik. Sie stehen seit dem Grünbuch von 1988 für Urheberrecht und die technologische Herausforderung auf der Harmonisierungsagenda und bleiben auch nach Konsultationen der Interessenträger 2006 und 2008 und der Strategie von 2011 für den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum Gegenstand permanenter Anstrengungen der Generaldirektion MARKT. Allein 2010 beliefen sich die in der EU erhobenen Abgaben auf über EUR 600 Mio. Die jüngste Entwicklung in der Thematik war die Ernennung von António Vitorino zum Vermittler in einem Dialog der Interessenträger in diesem Bereich im November 2011. Vitorinos Bericht zu den Ergebnissen dieses Vermittlungsverfahrens wurde am 31. Januar 2013 als Empfehlungspapier (Empfehlungen) veröffentlicht.

Die Empfehlungen sehen neue Geschäftsmodelle, lizenzierte Dienste und die Ausnahme von Privatkopien (Teil I) sowie Abgabensysteme im Binnenmarkt (Teil II) vor. In Anhang I sind die am Vermittlungsprozess beteiligten Interessenträger aufgeführt, während Anhang II und III Ausfertigungen der Erklärungen zu dem Vorgang enthalten.

Die Empfehlungen befassen sich mit Abgaben sowohl für Privatkopien als auch für Reproduktionen, wobei sie sich auf die Probleme konzentrieren, die durch die unterschiedlichen nationalen Abgabensysteme für den Binnenmarkt entstehen. Sie wurden in Übereinstimmung mit geltender Rechtsprechung

des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), insbesondere Padawan gegen SGAE (siehe IRIS 2010-10/7) und Stichting de ThuisKopie gegen Opus (siehe IRIS 2011-7/2) verabschiedet und verweisen auf viele beim EuGH anhängige Verfahren, insbesondere die verbundenen Rechtssachen VG Wort gegen Kyocera Mita (bereits mit einer Stellungnahme von A.G. Sharpston), Austro Mechana gegen Amazon, Constan-tin Filmverleih gegen UPC Telekabel, Copydan Båndkopi gegen Nokia und ACI Adam et al. gegen Stichting de ThuisKopie.

Vitorino gibt in seinem Papier folgende Empfehlungen:

- Zur Entwicklung neuer und innovativer, ordnungsgemäß genehmigter Geschäftsmodelle im digitalen Binnenmarkt ist klarzustellen, „dass von Endnutzern für private Zwecke angefertigte Kopien im Zusammenhang mit einer Dienstleistung, für die von den Rechteinhabern eine Lizenz erteilt wurde, keine Schädigung darstellen, die eine zusätzliche Vergütung in Form von Privatkopieabgaben erforderlich machen würde.“

- „Bei grenzüberschreitenden Transaktionen sollten die Abgaben in dem Mitgliedstaat erhoben werden, in dem der Endverbraucher seinen Wohnsitz hat.“

- In Bezug auf doppelte Zahlungen bei grenzüberschreitenden Verkäufen und Zahlungsverpflichtungen sollten entweder (1) „die Abgabepflicht von den Herstellern oder Importeuren auf die Einzelhändler verlagert werden, wobei das Abgabentarifsystem zu vereinfachen ist und die Hersteller und Importeure zu verpflichten sind, die Verwertungsgesellschaften über ihre Geschäfte mit den abgabepflichtigen Gütern zu unterrichten“, oder alternativ (2) „klare, berechenbare Regeln für Vorab-Freistellungen entwickelt werden“.

- Im Bereich der Reproduktion „sollten die Abgaben konsequenter an den Betreibern und nicht an Ausrüstungsgütern ausgerichtet werden“.

- „Abgaben sollten für den Endverbraucher erkennbar sein.“

- Schließlich „ist größere Kohärenz in Bezug auf das Verfahren zur Festsetzung der Abgaben sicherzustellen, (a) indem „Schädigung“ EU-weit einheitlich als der Wert definiert wird, den Verbraucher mit den fraglichen zusätzlichen Kopien verbinden (entgangener Gewinn), und (b) ein Verfahrensrahmen entwickelt wird, der die Komplexität verringert, Objektivität garantiert und die Einhaltung strenger Fristen sicherstellt“.

• António Vitorino, *Recommendations resulting from the mediation on private copying and reprography levies*, 31 January 2013 (António Vitorino, Empfehlungen aus dem Vermittlungsverfahren zu Abgaben auf Privatkopien und Reproduktionen, 31. Januar 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16323>

EN

João Pedro Quintais
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Amt für Urheberrechtsschutz empfiehlt Aussetzung der Lizenzen für Verwertungsgesellschaften

Am 16. Januar 2013 hat das Amt für Urheberrechtsschutz dem Kulturministerium empfohlen, die Lizenzen für zwei Agenturen auszusetzen, die Rechte an geistigem Eigentum verwalten. Bei den Agenturen handelt es sich um Albautor, die Rechte an Musikwerken hält, und AKDIE, die die Rechte ausübender Künstler verwaltet.

Nach Auffassung des Amts, der staatlichen Überwachungsbehörde im Bereich Urheberrecht, waren die beiden Agenturen nicht in der Lage, Lizenzgebühren einzunehmen und unter den Urhebern zu verteilen. Zudem hätten sie dem Amt nicht die von ihm angeforderten Informationen gemeldet, so etwa eine Liste der Lizenzgebühren, die erteilten Genehmigungen samt der Rechnungen sowie Informationen über ihre Aktivitäten. Darüber hinaus hätten die beiden Agenturen nicht die jährlich vorgeschriebenen Generalversammlungen einberufen. Auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 9380 „Über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ schlug das Amt dem Kulturministerium daher vor, die Lizenzen für beide Agenturen für sechs Monate auszusetzen.

• Zyra Shqiptare për të Drejtën e Autorit i propozon Ministrit të Turizmit, Kulturës, Rinisë dhe Sporteve pezullimin e licencës së agjencive „ALBAUTOR“ dhe „AKDIE“ (Pressemitteilung des albanischen Amts für Urheberrechtsschutz, Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16296>

SQ

Ilda Londo
Albanisches Medieninstitut

Parlamentarische Medienkommission schließt Debatte über Gesetzentwurf für audiovisuelle Mediendienste ab

Am 30. Januar 2013 hat der Parlamentarische Ausschuss für Bildung und öffentliche Information die Debatte über alle Artikel des Gesetzentwurfs für audiovisuelle Mediendienste abgeschlossen. Das neue Gesetz wird das Gesetz Nr. 8410 „Über öffentliches und privates Radio und Fernsehen“ ersetzen. Die Diskussionen über die Novellierung des bestehenden Gesetzes laufen bereits seit 2007.

Zunächst richteten sich die Diskussionen auf die Änderung des bestehenden Gesetzes, während später ein neuer Gesetzentwurf formuliert wurde, der die Gesetzgebung mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste der Europäischen Union (2010/13/EU) harmonisieren sollte. Aufgrund der politischen Spannungen im Parlament, politischer Krisen und weiterer Verzögerungen durch andere Umstände verlaufen die Diskussionen bisher langsam und erfolglos.

Die Ausschussmitglieder konnten sich jedoch nicht auf die Formel zur Ernennung der Mitglieder für die neuen Regulierungsgremien, die Behörde für audiovisuelle Medien und den Lenkungsrat des öffentlich-rechtlichen Senders, einigen. Der fehlende Konsens im Ausschuss in dieser wichtigen Frage könnte die Verabschiedung des Gesetzes weiter verzögern.

In dem bestehenden Entwurf vereinbarten die Ausschussmitglieder, für die Besetzung der Regulierungsgremien die vorgeschlagenen Mitglieder zwischen der Opposition und der Regierungsmehrheit aufzuteilen. Zum Streit kam es über die Frage, wie jeweils mit dem letzten Mitglied der Gremien zu verfahren sei, da beide eine ungerade Anzahl an Mitgliedern haben. Die Vertreter der Opposition sind der Ansicht, dass das letzte Mitglied nur mit Zustimmung beider Seiten gewählt werden sollte. Die Regierungsmehrheit hingegen vertritt den Standpunkt, dass in Fällen, in denen keine Einigung möglich sei, das letzte Mitglied durch Mehrheitsentscheid gewählt werden sollte. Da dies ein kritischer Punkt für das zukünftige Funktionieren der Regulierungsgremien und die Umsetzung des neuen Gesetzes ist, bleibt abzuwarten, wie die Angelegenheit gelöst und welche Auswirkungen sie haben wird.

• *Ligji i Medias, mbetet pezull formula e dy institucioneve* (Mediengesetz, die Formel von zwei Institutionen noch nicht entschieden, Januar 2013)

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

Videobereich auf Internetauftritt einer Tageszeitung ist anzeigepflichtiger Abrufdienst

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2012 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) entschieden, dass der Videobereich im Internetauftritt einer Tageszeitung alle Kriterien eines Abrufdienstes i.S.v. § 2 Nr. 4 i.V.m. Nr. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) erfüllt. Gem. § 9 AMD-G unterliegt er daher der Anzeigepflicht gegenüber der Regulierungsbehörde.

Die „Tiroler Tageszeitung“ betreibt unter www.tt.com ein Nachrichtenportal, das unter anderem die Online-Ausgabe der Tageszeitung beinhaltet. Unter der Subdomain video.tt.com stellt die Betreiberin Videos zur Verfügung, die in Kategorien (unter anderem „Chronik“, „Kultur“, „Politik“, „Wirtschaft“) angeordnet und durchsuchbar sind. Der Videobereich entspricht im Design dem sonstigen Internetauftritt der Tageszeitung und weist die gleichen allgemeinen Navigations-elemente auf.

Die Betreiberin argumentiert, die Videos stellten lediglich eine Ergänzung des sonstigen gesamten Internetauftritts dar. Es liege schon deshalb kein Abrufdienst vor, weil die Videos nicht den Hauptzweck des Gesamtangebots ausmachten. Zudem handle es sich bei den Inhalten nur um Kurzvideos, die keine Fernsehähnlichkeit im Sinne des Erwägungsgrundes 24 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU - AVMD-RL) besäßen.

Diese Auffassung teilt der BKS nicht. Es sei zunächst nicht ersichtlich, warum den einzelnen Videos zu den verschiedenen Kategorien die fernsehähnliche Gestaltung abzusprechen wäre. Es sei bei den Videos in Inhalt und Gestaltung kein Unterschied zu herkömmlichen, in linearen Fernsehprogrammen ausgestrahlten Sendungen zu erkennen. Ferner legten die gesetzlichen Regelungen keine zeitliche Mindestgrenze für die Dauer einer Sendung fest.

Nach Ansicht des BKS ist der Videobereich auch nicht als eine rein audiovisuelle Nebenerscheinung des Internetauftritts der Tageszeitung einzustufen. Die Videos seien Bestandteil einer (bis auf Kurzbeschreibungen) ausschließlich audiovisuellen Inhalten vorbehaltenen eigenständigen Subdomain, die ein auch ohne jeglichen Textbeitrag „konsumierbares“ Angebot darstelle. Aufmachung und Inhalt der auf dieser Subdomain abrufbaren Beiträge bestätigten, dass die gesammelten Videos keine lediglich dienende oder untergeordnete Funktion im Sinne einer Veranschaulichung eines bestimmten Textes erfüllten. Der im Bereich „Video“ bereitgestellte Katalog von Sendungen sei daher ein vom übrigen Angebot des Internetauftritts www.tt.com getrenntes und daher auch getrennt zu beurteilendes eigenständiges Angebot. Zurückgehend auf die AVMD-RL unterliegen derartige Angebote im Einklang mit dem AMD-G als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf einer Anzeigepflicht samt entsprechender Regulierung.

• Entscheidung des BKS vom 13. Dezember 2012 (GZ 611.191/0005-BKS/2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16327>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BE-Belgien

Geldbuße gegen flämischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wegen Red Bull und Burton-Logos

In der Sendung *Café Corsari on één* des flämischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters VRT wurde der Snowboarder Seppe Smits zum Snowboard World Cup in Antwerpen interviewt. Seppe Smits trug eine Kappe mit dem Logo seines Sponsors Red Bull und ein T-Shirt mit dem Namenszug von Burton, einem weiteren Sponsor. Während des Interviews mit Seppe Smits und zweier Interviews mit anderen Gästen wurden das Red-Bull-Logo sowie der Markenname Burton mehrfach gezeigt. Gemäß der *Vlaamse Regulator voor de Media* (flämische Medienregulierungsbehörde - VRM) verstößt diese Praxis gegen Art. 100 Abs. 1 Ziff. 3 des *Mediadecreet* (flämisches Rundfunkgesetz), welches besagt, dass Produktplatzierung zulässig ist, wenn die Produkte in der Sendung nicht übermäßig hervorgehoben werden.

Der Rundfunkveranstalter vertrat die Ansicht, die Hinweise auf das Markenzeichen und das Logo seien nicht als Produktplatzierung zu einzustufen, da er keine Zahlung oder vergleichbare Vergütung für das Zeigen erhalten habe. Er habe zudem nicht die Absicht gehabt, für diese beiden Sponsoren des Snowboarders zu werben, und er bemühe sich nach Kräften, in seinen Sendungen keine Markennamen und Logos zu zeigen. So sei Seppe Smits vor dem Interview gebeten worden, seine Kappe abzusetzen, was dieser aber abgelehnt habe.

Um festzustellen, ob Produktplatzierung vorliegt, musste die VRM untersuchen, ob die Sendung für die Produkte von Red Bull und Burton warb. Nach Ansicht der VRM führte das eindeutige Zeigen von Markennamen und Logos während der Sendung zu einer positiven Einstellung der Zuschauer zu diesen Produkten. Somit könne man vernünftigerweise davon ausgehen, dass einige Zuschauer der Sendung sich davon überzeugen lassen, diese Produkte zu kaufen. Die VRM urteilte daher, das systematische Zeigen von Markennamen und Logos in Sendungen fördere zumindest indirekt die Produkte, die Dienstleistungen oder das Image dieser Unternehmen. Die Tatsache, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sich für ein Interview mit dem Snowboarder entschieden hatte, deute zudem darauf hin, dass der Rundfunkveranstalter im Gegenzug für das Interview bereit gewesen sei, den Markennamen und die Logos zu zeigen. In einer solchen Situation werde das Zeigen von Markennamen und Logos zu einer kommerziellen Handlung und sollte daher auch als solche behandelt werden. Da die VRM betonte, das Interview mit Seppe Smits sei als Produktionshilfe des öffentlich-rechtlichen Rund-

funkveranstalters zu betrachten, sei das mehrfache Zeigen des Red-Bull-Logos sowie des Markennamens Burton als Produktplatzierung zu bezeichnen. Allgemein seien Rundfunkveranstalter befugt, Produktplatzierung in ihre Sendungen einzubinden. Sendungen mit Produktplatzierung dürften jedoch das Produkt, die Dienstleistung oder die fragliche Marke nicht übermäßig hervorheben. Gemäß VRM bedeutet dies, dass Rundfunkveranstalter berechtigt sind, im Gegenzug für ein Interview mit einer Person die Markennamen oder Logos der Sponsoren des Interviewten zu zeigen. Während des Interviews mit Seppe Smits waren das Logo und der Markenname jedoch letztendlich binnen 200 Sekunden insgesamt 35 Mal gezeigt worden. Die VRM entschied, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter habe die Grenzen hinnehmbarer Aufmerksamkeit, die einem Produkt in einer Sendung mit Produktplatzierung eingeräumt werden darf, überschritten. Folglich hätten Red Bull und Burton durch die übermäßige Hervorhebung einen Vorteil erlangt, was einen Verstoß gegen Art. 100 Abs. 1 Ziff. 3 darstelle. Aufgrund der Schwere des Verstoßes entschied die VRM, ein Bußgeld von EUR 5.000 zu verhängen.

• VRM t. VRT, *Beslissing 2012/036, 17 december 2012* (VRM gegen VRT, Beschluss 2012/036, 17. Dezember 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16320>

NL

Katrien Lefever

iMinds - Interdisziplinäres Zentrum für Recht und IKT (ICRI), KU Leuven

BG-Bulgarien

Position des CEM zum Sponsoring durch Hersteller oder Händler verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Am 18. Januar 2013 hat die Medienbehörde *Съвет за електронни медии* (Rat für elektronische Medien - CEM) nach Absprache mit der bulgarischen Arzneimittelagentur BDA eine Stellungnahme zum Sponsoring von Mediendiensten durch Hersteller oder Verkäufer von Arzneimitteln veröffentlicht. Der CEM hatte die BDA um Auslegung einer einschlägigen Bestimmung des Gesetzes über Arzneimittel in der Humanmedizin gebeten.

Artikel 244 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes definiert als Arzneimittelwerbung jede Form von Information, Präsentation, Werbung oder Angebot, die darauf abzielt, die Verschreibung, den Verkauf oder die Verwendung eines Arzneimittels zu fördern.

Allerdings enthält Artikel 244 Absatz 2 eine umfassende Liste von Fällen, die nicht als Werbung zu betrachten sind. In der Liste nicht enthalten sind Sponsorhinweise, die Informationen über ein Arzneimittel enthalten.

Daher vertreten die BDA und der CEM die Auffassung, dass die Ausstrahlung der Markennamen von Arzneimitteln, das Zeigen ihrer Verpackung und die Bereitstellung von Informationen über sie nach dem Arzneimittelgesetz als an die Öffentlichkeit gerichtete Werbung angesehen werden muss. Sie unterliegt daher einem Genehmigungsverfahren, auch wenn sie Teil einer Sponsoringvereinbarung ist.

Besteht andererseits der Zweck der Werbung darin, die Öffentlichkeit an ein bereits bekanntes Arzneimittel zu erinnern, darf sie nur den Markennamen und eine internationale patentfreie Wirkstoffbezeichnung enthalten. Dies ist in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1/25.01.2012 über die Anforderungen an Arzneimittelwerbung geregelt. Die Verordnung bildet die Grundlage für die Genehmigung von Arzneimittelwerbung. Die Anforderungen beziehen sich sowohl auf die Verpackung als auch auf den Inhalt von Artikeln, Sendungen und Filmen.

Weder das Arzneimittelgesetz noch die Verordnung enthalten Bestimmungen zu Sponsoring im Sinne des Rundfunkgesetzes. Die BDA vertritt daher die Auffassung, dass Sponsorhinweise als Werbung behandelt werden sollten und dass Sponsoring für verschreibungspflichtige Arzneimittel unzulässig sein müsse.

• ПРЕССЪОБЩЕНИЕ Спонсорство на медийни услуги от фармацевтични производители и /или търговци с лекарствени продукти (Pressemitteilung des CEM, 18. Januar 2013) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16335> BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

ES-Spanien

Bußgeld gegen Mediaset wegen Verstoßes gegen Zusagen im Telecino-Cuatro-Zusammenschluss

Am 6. Februar 2013 hat die *Comisión Nacional de la Competencia* (spanische Wettbewerbsbehörde - CNC) entschieden, dass gegen ihren Beschluss vom 28. Oktober 2010 zum Zusammenschluss der Fernsehveranstalter Telecino und Cuatro verstoßen wurde und dass Mediaset España Comunicación, S.A. (Eigentümer von Telecino) daher eine schwerwiegende Rechtsverletzung gemäß Art. 62 Abs. 4 lit c. des spanischen Wettbewerbsgesetzes 15/2007 vom 3. Juli 2007 begangen hat. Folglich verhängte sie nach Art. 63 Abs. 1 lit. c des Gesetzes gegen Mediaset ein Bußgeld in Höhe von EUR 15,6 Mio.

Am 28. Oktober 2010 hatte die CNC den Zusammenschluss der Fernsehsender Telecino und Cuatro vorbehaltlich der Verpflichtungszusagen seitens der

Mediaset-Kanäle gebilligt (siehe IRIS 2011-1/25). Am 6. Juni 2012 leitete die CNC ein formelles Verfahren gegen Mediaset (Eigentümer von Telecino) aufgrund folgender Anschuldigungen ein:

- Mediaset habe gegen die Anforderung verstoßen, dass die Werbeunternehmen Publiespaña und Publi-media funktionell getrennt sein müssen, da dieselben Personen Mitglieder der Leitungsorgane beider Unternehmen sind.

- Mediaset habe den Verzicht auf seine Optionsrechte für den Erwerb audiovisueller Inhalte ungerechtfertigt hinausgezögert und auch die Gewährung von Optionsrechten für die Anpassung der Laufzeit geltender Verträge verzögert oder unterlassen. Darüber hinaus habe Mediaset verbotene Klauseln in bestimmte Verträge für den Erwerb von audiovisuellen Inhalten aufgenommen.

- Die CNC fand Anscheinsbeweise, dass Mediaset gegen eine Verpflichtungszusage in Bezug auf den Werbemarkt verstoßen hatte, indem es eine Strategie zur faktischen Verknüpfung des Verkaufs von Werbezeit in seinen unterschiedlichen Kanälen umsetzte, eine Strategie, die durch die jüngste Einführung eines neuen Werbeverkaufsmodells von Mediaset gestärkt wird.

• *Press release of the CNC, 7 February 2013* (Pressemitteilung der CNC, 7. Februar 2013) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16324> EN

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Geldbußen gegen Prisa und Telefónica verhängt

„Trío Plus“ ist ein Paket von Digital Plus (Prisa), DTS und Telefónica, das Digitalfernsehen und ADSL (hohe Internet-Bandbreite) umfasst.

Am 28. Januar 2010 begann die spanische nationale Wettbewerbsbehörde (*Comisión Nacional de Competencia* - CNC) eine von Prisa, DTS und Telefónica finanzierte Untersuchung zu „Trío Plus“. Die Vertragsparteien verpflichteten sich daher, die Produkte, die gemeinsam vermarktet werden („Trío Plus“ oder sonstige Pakete), auch einzeln zum selben Preis anzubieten.

Dessen ungeachtet begannen sie, mit „Digital +Mini“ ein weiteres Paket über „Trío Plus“ zu vermarkten. Die CNC leitete daraufhin eine weitere Untersuchung ein, da sie der Ansicht war, dies sei ein Verstoß gegen den Beschluss vom 28. Januar 2010.

In Anwendung von Art. 62 Abs. 4 lit. c des spanischen Wettbewerbsgesetzes, demzufolge ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Beschlüssen, Vereinbarungen

oder Verpflichtungszusagen, die in Anwendung dieses Gesetzes verabschiedet wurden, als schwerwiegende Rechtsverletzung gilt, ist die Nichteinhaltung des Beschlusses vom 28. Januar 2010 als schwerwiegende Rechtsverletzung zu betrachten. Die CNC eröffnete ein Disziplinarverfahren gegen Prisa, DTS und Telefónica, die in einen Beschluss vom 23. Januar 2013 mündete, mit dem festgestellt wurde, dass der Verstoß gegen den Beschluss von 2010 eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellte. Prisa und DTS wurden daraufhin gesamtschuldnerisch zu einer Geldbuße von EUR 88.387 verurteilt, während gegen Telefónica eine Geldbuße von EUR 100.259 verhängt wurde.

• *Resolución de la Comisión Nacional de la Competencia (Expediente SNC/0016/11 DIGITAL+MINI), 23 de Enero de 2013* (CNC-Beschluss, Rechtssache SNC/0016/11 DIGITAL+MINI, 23. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16342>

ES

Laura Marcos & Enric Enrich
Enrich Anwälte, Barcelona

FR-Frankreich

Sendungen über Gerichtsverfahren und das Recht auf Vergessen

Sowohl die 17. Kammer des Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) als auch der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hatten sich in einem jeweils unterschiedlichen Fall mit der Frage der Nutzung und Verbreitung von Bildern inhaftierter Personen vor dem Hintergrund des Schutzes der Privatsphäre der Betroffenen und dem Recht auf Vergessen, welches Letztere für sich beanspruchten, zu befassen. In der von dem französischen Privatsender W9 ausgestrahlten Sendung „Enquêtes criminelles“ (franz. Ableger von Criminal intent - Verbrechen im Visier) war eine Reportage ausgestrahlt worden, in der es um eine Straftat aus dem Jahre 1991 ging, in deren Rahmen vier Militärangehörige wegen Vergewaltigung und Mordes mit besonders brutalem Vorgehen zu lebenslanger Haft verurteilt worden waren. Einer der seit über 21 Jahren inhaftierten Straftäter, der in der Zwischenzeit eine Doktorarbeit in Informatik verfasst und bei einer Gesellschaft für Informatikdienste arbeitet, verklagte die Produktionsgesellschaft sowie den Fernsehsender und forderte Schadenersatz wegen Verletzung seines Rechts am eigenen Bild und seines Privatlebens. Er forderte ein Verbot der Wiederausstrahlung der Sendung oder zumindest die Anonymisierung des Programms. Er gab an, die Bilder, auf denen er abgebildet sei, seien ohne seine Zustimmung verbreitet worden, was eine Verletzung von Artikel 9 des Code civil (Zivilgesetzbuch) darstelle, in dem das Recht auf Privatleben verankert sei. Das Gericht verwies auf den Grundsatz, laut dem

das Recht auf Privatleben dem Recht auf Informationsfreiheit unterzuordnen sei, wenn es um Themen von allgemeinem öffentlichen Interesse gehe, deren Ausstrahlung durch bestimmte aktuelle Ereignisse oder Themen von allgemeinem Interesse gerechtfertigt sei. Es liege beim Richter, die Ausgewogenheit der Rechte zu bewerten und so zu entscheiden, dass das berechtigtere Interesse maximal geschützt sei. Das Bild des Klägers erscheine in der strittigen Reportage in Form von Passfotos, die im Rahmen seiner Funktion als Militärangehöriger gemacht worden waren bzw. als Fotos und Filmausschnitte, die während der Gerichtsverhandlung entstanden waren. Diese Dokumente wertete das Gericht als angemessene Darstellung eines Themas von allgemeinem Interesse, bei dem es darum geht, über ein Gerichtsverfahren zu berichten, das zum damaligen Zeitpunkt insofern den Charakter eines öffentlichen Ereignisses hatte, als es dazu beitrug, die Debatte über die Todesstrafe neu zu entfachen. Das Gericht kam somit zu dem Schluss, es liege keine Verletzung des Rechts am eigenen Bild vor.

Das Gericht untersuchte zudem die angebliche Verletzung des Privatlebens des Klägers und kam zu dem Schluss, dass die Straftatbestände und die Strafumstände in der Gerichtsberichterstattung in zulässiger Weise veröffentlicht worden seien. Die erneute Berichterstattung sei rechtlich gerechtfertigt, auch wenn sie nicht unmittelbar Bezug auf ein aktuelles Ereignis nehme. In der Reportage werde zudem kein Element aus dem aktuellen Privatleben des Klägers veröffentlicht. Letztlich urteilte das Gericht, es bestehe kein Recht auf Vergessen, da ein solches Recht gesetzlich nicht verankert und zudem im vorliegenden Fall dem Recht der Öffentlichkeit auf freie, vollständige und objektive Information über ein Strafverfahren unterzuordnen sei, soweit die strittige Reportage die Öffentlichkeit über einen Sachverhalt informiere, in dem es um ein Gerichtsverfahren mit anschließender Verurteilung der Beschuldigten ging. Der Regisseur habe sich zudem an seine Verpflichtung zur Sorgfalt und Objektivität bei der Berichterstattung über die vom Kläger begangenen Straftaten und bei der Beschreibung des Straftäters gehalten. Der Wahrheitsgehalt der Reportage wurde vom Kläger im Übrigen nicht bestritten. Das Gericht sah somit keinerlei Rechtsverletzung und wies sämtliche Klagen ab.

Der CSA seinerseits äußerte sich zur Sendung des Fernsehsenders France 2 „Faites entrer l'accusé“ (Lassen Sie den Angeklagten eintreten), in der berühmte französische Straffälle behandelt werden. Die Aufsichtsbehörde forderte den Sender auf, auf die Information der Öffentlichkeit und den Schutz der Personen und ihres Umfelds gleichermaßen zu achten und sprach sich dafür aus, die Elemente einer Strafsache, die nicht unbedingt für die Information der Öffentlichkeit relevant seien, unkenntlich zu machen. Der CSA wies in einem Schreiben alle Herausgeber von Sendungen, die sich mit abgeschlossenen oder laufenden Strafverfahren befassen, auf ihre Verpflichtungen und seine diesbezüglichen Empfehlungen hin.

• *TGI de Paris, 17e ch. Civ., 14 janvier 2013 - T. El Borgi c. Métropole Télévision et a.* (TGI Paris, 17. Zivilkammer, 14. Januar 2013 - T. El Borgi gegen Métropole Télévision u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Gerichtliche Neubewertung des jeweiligen Finanzierungsanteils von Ko-Produzenten eines Films

Eine Ko-Produktionsgesellschaft für Spielfilme hatte mit zwei ausführenden Ko-Produzenten einen Vertrag über die Ko-Produktion des Films „Sans arme, ni haine, ni violence“ (Ohne Waffe, ohne Hass, ohne Gewalt) geschlossen, der 2008 erstmalig in den Kinos aufgeführt wurde. Die Gesellschaft verklagte die beiden Ko-Produzenten wegen Verletzung ihrer Vertragsverpflichtungen mit der Begründung, die beiden hätten sich weder an den vertraglich vereinbarten Finanzierungsplan noch an das Drehbuch des Films gehalten. Die Klägerin beanstandete, die Ko-Produzenten hätten einen überhöhten Kostenvoranschlag eingereicht, um höhere Mittel zu erhalten und sich zudem eine deutlich höhere als die vertraglich vereinbarte Vergütung zukommen lassen. In dem Bemühen, zu ihrem eigenen Nutzen Einsparungen zu erzielen, hätten sie zudem wesentliche Änderungen am Drehbuch vorgenommen, sodass der produzierte Film nicht mehr dem vorgesehenen Film entsprochen habe. Die mit dem Film erzielten Einnahmen seien demzufolge niedriger als die Ergebnisse, von denen die Klägerin auf der Grundlage des ursprünglich vorgesehenen Budgets und der vereinbarten Investitionen ausgegangen war. Aus diesem Grunde forderte die Produktionsgesellschaft Schadensersatz.

Das Handelsgericht stellte fest, dass der zwischen den beiden Parteien geschlossene Ko-Produktionsvertrag ein Filmbudget in Höhe von EUR 10,8 Mio. vorsah, von denen die ausführenden Ko-Produzenten EUR 4,1 Millionen, somit 63 % der benötigten Mittel nach Berücksichtigung der von den Fernsehveranstaltern geleisteten Beiträge einbringen sollten. Laut Vertrag bedurfte zudem „jegliche Änderung des Kostenvoranschlags (04046) der gemeinsamen Einwilligung der Parteien“. Die Gesamtkosten des Films beliefen sich letzten Endes aber auf EUR 7,4 Millionen, von denen die Ko-Produzenten 26 % einbrachten. Aus der Einzelaufstellung der Kosten ging hervor, dass die Personalkosten für die beiden ausführenden Ko-Produzenten bei EUR 1,2 Millionen lagen, während der ursprüngliche Finanzierungsplan EUR 670 000 für beide vorsah. Diese Steigerung um 84 % war aber nicht Gegenstand irgendeiner Vereinbarung zwischen den Parteien. Die endgültige Kostenaufstellung und die tatsächliche Finanzierung ergaben somit eine Diskrepanz zugunsten der Ko-Produzenten gegenüber den ursprünglich vertraglich vereinbarten Summen. Da kein Beleg dafür

vorgelegt werden konnte, dass die Produktionsgesellschaft sich bereit erklärt hatte, trotz der Reduzierung des Budgets und der Verringerung des Beitrags der Ko-Produzenten ihre Finanzierung unverändert zu lassen, forderte das Gericht unter Berücksichtigung des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs eine Neuberechnung der von den Parteien zu leistenden Finanzierungsanteile. Gemäß dem ursprünglich vereinbarten Finanzierungsanteil und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Filmkosten hätte sich für die klagende Produktionsgesellschaft ein Eigenanteil in Höhe von EUR 687 000 (statt EUR 1,7 Mio.) ergeben müssen. Das Gericht verurteilte deshalb die beklagten Ko-Produzenten zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrags in Höhe von mehr als EUR 1 Mio. an die Klägerin. Das Gericht wies jedoch die Forderungen nach Schadensersatz mit der Begründung zurück, es lasse sich nicht belegen, dass die Verringerung des Filmbudgets unmittelbare Auswirkungen auf die Filmeinnahmen gehabt habe. Auch die Klage hinsichtlich des veränderten Drehbuchs, bei dem es sich um eine formale, nicht um eine inhaltliche Änderung handle, die gemäß dem Ko-Produktionsvertrag im Ermessen der Ko-Produzenten lag, wurde abgewiesen. Abschließend gab das Gericht dem Antrag statt, das Gerichtsurteil in vier Zeitschriften (Tageszeitungen und Kinozeitschriften) zu veröffentlichen.

• *Tribunal de commerce de Paris (8e ch. contentieuse), 5 février 2013 - SA Studio 37 c. Vertigo Productions et Elia Films* (Handelsgericht Paris (8. Kammer für Streitsachen), 5. Februar 2013, SA Studio 37 gegen Vertigo Productions und Elia Films)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA legt Modalitäten für Kurzberichterstattung von Sportwettkämpfen fest

Im Rahmen der Loi visant à renforcer l'éthique du sport et les droits des sportifs (Gesetz zur Förderung der Sportethik und der Sportlerrechte) vom 1. Februar 2012 wurde Artikel L. 333-7 des Code du sport (Sportgesetz) geändert. Nunmehr ist dort vorgesehen, dass der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) nach Konsultation des in Artikel L. 331-5 erwähnten Comité national olympique et sportif français (Nationales Olympisches Sportkomitee) und der Organisatoren von Sportveranstaltungen die Modalitäten für die Ausstrahlung der Kurzberichte (von Sportwettkämpfen) festlegt (siehe IRIS 2012-3/22). Seit 1984 wird mit Artikel L. 333-7 des Sportgesetzes im Rahmen des Rechts der Öffentlichkeit auf Information den Sendern das Recht zugesprochen, kurze Ausschnitte aus Sportveranstaltungen auszustrahlen, über deren Rechte ein anderer Herausgeber verfügt. Eine ursprünglich in diesem Zusammenhang geplante Anwendungsverordnung wurde nie verabschiedet. Im Gesetz vom 13. Juli 1992

wurden allerdings die Leitlinien für einen Verhaltenskodex übernommen, der u. a. gemeinsam von den größten Sendern, dem Nationalen Olympischen Sportkomitee, dem CSA und den Gewerkschaften der Sportjournalisten erstellt worden war. Die Regelung sieht die Anwendung des Zitatrechts im Sportsektor vor, wie es im Gesetz über die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte festgehalten ist. Danach hat der ausstrahlende Sender das Recht, unter Angabe seiner Quelle ein kurzes, in eine Informationssendung eingebettetes Zitat auszustrahlen. Allerdings herrschte Uneinigkeit über die Auslegung der Begriffe „Informationssendung“ und „kurze Ausschnitte“, sodass es in diesem Zusammenhang immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten kam. Im Rahmen der neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 2012 lancierte der CSA eine öffentliche Konsultation, um eine diesbezügliche Stellungnahme von Seiten aller betroffenen Akteure zu erhalten und praktische Anwendungsmodalitäten für dieses Ausstrahlungsrecht zu erarbeiten. Dies ist nunmehr erfolgt: Der CSA veröffentlichte am 15. Januar 2013 einen Beschluss, in dem er die Ausstrahlungsbedingungen für Kurzberichte über Sportwettkämpfe und andere Ereignisse von großem öffentlichem Interesse festlegt, für die die Rechte auf audiovisuelle Verwertung vergeben worden sind. Der am 1. Februar 2013 in Kraft getretene Beschluss gilt für sämtliche in Frankreich ansässigen Fernsehveranstalter sowie für ihre audiovisuellen Abrufmediendienste. Im ursprünglichen, im September 2012 veröffentlichten Beschlussentwurf war eine Erlaubnis vorgesehen für die Verbreitung von Kurzausschnitten im Internet „auf klar identifizierten Seiten oder Räumen, die der Verbreitung von allgemeinen aktuellen oder sportlichen Inhalten dienen und die im Rahmen eines audiovisuellen Angebots herausgegeben werden, das sich nicht nur auf Bilder beschränkt, die im Rahmen des Rechts auf Kurzausschnitte beschafft wurden“. Diese Bestimmungen wurden in der endgültigen Beschlussfassung gestrichen. Somit ist jegliche Verbreitung von kurzen Ausschnitten via Internet, außer über Mediatheken verboten.

In dem Beschluss wird ausgeführt, dass die Sender, die über die Rechte verfügen, die Ausstrahlung durch einen anderen Fernsehveranstalter und andere audiovisuelle Abrufmediendienste unter zwei Voraussetzungen nicht behindern dürfen: Die Ausstrahlung darf erst nach Ende der Erstaussstrahlung durch den Rechteinhaber erfolgen und der ursprüngliche Rechteinhaber muss bei der Ausstrahlung jedes kurzen Ausschnitts für die Dauer von fünf Sekunden deutlich eingeblendet werden. Im Text sind zudem die Sender aufgezählt, die kurze Ausschnitte ausstrahlen dürfen. Dazu zählen „Informationssendungen“, worunter regelmäßige Fernsehnachrichten und Nachrichtenjournalen sowie Informations- und Sportmagazine zu verstehen sind, die über nur eine Sportart oder über mehrere Sportarten berichten. Die Ausstrahlung eines kurzen Ausschnitts darf nicht länger als 90 Sekunden pro Sendestunde und pro Wettkampf- oder Ereignistag dauern.

• *Délibération du CSA n°2013-2 du 15 janvier 2013 relative aux conditions de diffusion de brefs extraits de compétitions sportives et d'événements autres que sportifs d'un grand intérêt pour le public*, JORF, 30 janvier 2013 (Beschluss des CSA Nr. 2013-2 vom 15. Januar 2013 über die Ausstrahlungsmodalitäten von kurzen Ausschnitten von Sportereignissen und anderen Ereignissen, die von großem öffentlichem Interesse sind, Amtsblatt, 30. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16344>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde verhängt Bußgeld gegen Abrufdienste, die Kinder nicht vor potenziell schädlichem pornographischem Material schützen

Die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen Ofcom hat gegen die beiden Videoabrufdienste *Demand Adult* und *Playboy TV* (beide im Eigentum von *Playboy*) Bußgelder verhängt, da sie das Alter von Nutzern, die auf pornographische Websites zugreifen, nicht wirksam überprüft hatten.

Abrufdienste werden im Gegensatz zu anderen Websites mittels eines Koregulierungsmodells nach dem Kommunikationsgesetz von 2003 reguliert. Die *Association for Television On-Demand* (Vereinigung für Fernsehen auf Abruf - ATVOD) wurde als zuständige Regulierungsbehörde für den redaktionellen Inhalt solcher Dienste bestimmt, während sich die Ofcom die Befugnis vorbehält, Sanktionen zu verhängen (siehe IRIS 2012-9/26). Nach den Vorschriften der ATVOD, die die Anforderungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umsetzen, darf in Fällen, in denen „ein Abrufdienst Material enthält, das die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Personen unter 18 Jahren ernsthaft beeinträchtigen könnte, das Material nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass es von diesen Personen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden kann“. Dazu kann die Anforderung gehören, eine Kreditkarte zu verwenden, die für Personen unter 18 nicht verfügbar ist, jedoch keine Debitkarten, die unter 18-Jährigen zur Verfügung steht.

Demand Adult zeigte Hardcore-Pornographie, die mit einem Klick auf eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Eintreten, ich bin über 18“ angeschaut werden konnte; um Zugriff auf zusätzliche Inhalte zu erhalten, waren Zahlungen mit einer Debitkarte möglich. *Playboy TV* verlangte von den Nutzern ebenfalls eine Eigenbestätigung ihres Alters, bevor sie auf die Hauptseite gelangen konnten, wenngleich das Material hier auf der Startseite sexuelle Handlungen ohne eindeutige Details zeigte. Für den Zugang zu Hardcore-

Pornographie konnten sich die Nutzer mit einer Debitkarte registrieren.

Die Ofcom war der Ansicht, in keinem der Fälle habe es ein wirksames Altersverifikationssystem gegeben. Der Verstoß sei schwerwiegend, wiederholt und fahrlässig gewesen und rechtfertige daher die Verhängung eines Bußgeldes. Die Bußgelder beliefen sich auf GBP 65.000 gegen *Demand Adult* und GBP 35.000 gegen *Playboy TV*.

• *Sanction: Decision by Ofcom Imposed on Playboy TV/Benelux Limited for the provision of the On-Demand Programme Service "Demand Adult" (www.demandadult.co.uk) from 31 May 2012 to 24 July 2012, decision of 16 January 2013* (Sanktion: Beschluss der Ofcom gegen Playboy TV/Benelux Limited wegen Bereitstellung des Programmdienstes auf Abruf „Demand Adult“ (www.demandadult.co.uk) vom 31. Mai 2012 bis 24. Juli 2012, Beschluss vom 16. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16312>

EN

• *Sanction: Decision by Ofcom to be imposed on Playboy TV/Benelux Limited for the provision of the On-Demand Programme Service "Playboy TV" (www.playboytv.co.uk) from 31 May 2012 to 24 July 2012. Decision of 16 January 2013* (Sanktion: Beschluss der Ofcom gegen Playboy TV/Benelux Limited wegen Bereitstellung des Programmdienstes auf Abruf „Playboy TV“ (www.playboytv.co.uk) vom 31. Mai 2012 bis 24. Juli 2012, Beschluss vom 16. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16313>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Ofcom verhängt Geldbuße gegen Rundfunkveranstalter nach Rückgabe der Lizenzen

Die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen Ofcom hat gegen einen arabischen Rundfunkveranstalter für Nachrichten und aktuelle Reportagen wegen der Unterstützung einer politischen Bewegung in Tunesien eine Geldbuße von GBP 25.000 verhängt. Die Regulierungsbehörde befand, *Al Mustakillah Television Ltd.* habe in zwei Sendungen, die zur Zeit der tunesischen Parlamentswahlen im Oktober 2011 ausgestrahlt worden waren, gegen Vorschriften zu Unparteilichkeit und politischer Berichterstattung verstoßen. Wegen der Schwere des Verstoßes und „als wirksame Abschreckung für andere Lizenznehmer“ erließ die Ofcom ungewöhnlicherweise diese Sanktion, obwohl *Al Mustakillah* seine britischen Lizenzen im vergangenen Jahr zurückgegeben hatte.

Drei Zuschauer hatten sich beschwert, zwei Sendungen seien zu Werbung für die Volkspetition für Freiheit, Gerechtigkeit und Entwicklung sowie für eine Grundsatzerklärung von Dr. Mohamed Elhachmi Hamdi genutzt worden, der in beiden Sendungen auftrat. Dr. Hamdi war zudem der alleinige Direktor von *Al Mustakillah*, der alleinige Direktor und Mehrheitsgesellschafter der Holdinggesellschaft sowie der Ansprechpartner der Ofcom in Compliance-Fragen. Daher betrachtete die Ofcom Dr. Hamdi als die „Person, die den Dienst anbietet“ und somit gegen Vorschrift 5.4 des Ofcom-Rundfunkkodexes verstoßen hatte, derzufolge Sendungen keinerlei Verlautbarungen der Ansichten

und Meinungen der Person, die den Dienst anbietet, zu politischen Streitfragen und aktueller öffentlicher Politik beinhalten dürfen.

Die Ofcom befand, die erste - vor der Wahl ausgestrahlte - Sendung habe fast ausschließlich aus positiven Aussagen über die Volkspetition und abwertenden Anspielungen auf andere Parteien bestanden, was einen Verstoß gegen Vorschrift 6.1 (Wahlberichterstattung), 5.11 (gebotene Unparteilichkeit) und 5.12 (angemessene Berücksichtigung wesentlicher Meinungen) darstelle. Die zweite Sendung habe gegen Vorschrift 5.5 verstoßen, da der Rundfunkveranstalter nicht nachgewiesen habe, dass die Standpunkte der anderen Parteien berücksichtigt wurden, wenn man ihre Programme insgesamt betrachte.

Al Mustakillah machte geltend, man habe Vorsitzende anderer Parteien zu Auftritten in der ersten Sendung eingeladen, was diese aber abgelehnt hätten. Darüber hinaus würden Parteien, die die Volkspetition unterstützen, und Dr. Hamdi ungeachtet der beträchtlichen Wählerunterstützung von den tunesischen Hauptmedien ausgeschlossen.

Die Ofcom stellte das Recht von *Al Mustakillah* auf freie Meinungsäußerung der Anforderung des Kodexes nach gebotener Unparteilichkeit gegenüber und kam zu dem Schluss, der Rundfunkveranstalter habe derart massiv gegen den Kodex verstoßen, dass gesetzliche Sanktionen erforderlich seien. Im November 2012 gab *Al Mustakillah* seine Fernsehlicenzen zurück. Die Ofcom betrachtete die Sanktion jedoch aufgrund der Schwere des Verstoßes und der Möglichkeit, dass er Auswirkungen auf den Ausgang der tunesischen Parlamentswahl gehabt haben könnte, nach wie vor als maßgeblich, und wenngleich *Al Mustakillah* nicht mehr unter der Rechtshoheit der Ofcom sende, „wirke die Sanktion für andere Lizenznehmer als Abschreckung und Anreiz zur Einhaltung der Vorschriften“.

Bei der Festsetzung des Bußgeldes berücksichtigte die Ofcom Präzedenzfälle wie den Beschluss aus dem Jahr 2007 zum Islam-Kanal in Bezug auf die Kandidatin der *Respect party*, Yvonne Ridley (GBP 30.000), die Rechtssache Talksport von 2008, als der Moderator James Whale die Zuhörer drängte, für Boris Johnson zu stimmen (GBP 20.000), und Aden Live 2012, bei der die Südbewegung und die Unabhängigkeit Südjemens unterstützt wurden (GBP 10.000).

• *Decision by Ofcom Imposed on Al Mustakillah Television Limited in respect of the service: Al Mustakillah Television, 4 January 2013* (Beschluss der Ofcom gegen *Al Mustakillah Television Limited* in Bezug auf den Dienst *Al Mustakillah Television*, 4. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16314>

EN

Glenda Cooper

The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London

IE-Irland

Erneute Anstrengungen zur Sperrung von Filesharing-Websites

Am 6. Dezember 2012 haben vier Musikunternehmen (EMI, Sony, Warner und Universal) einen neuen rechtlichen Anlauf unternommen, den Zugang irischer Internet-Nutzer zur Filesharing-Website *The Pirate Bay* sperren zu lassen. Es ist die erste Klage nach dem umstrittenen Gesetz über einstweilige urheberrechtliche Verfügungen, das im Februar 2012 eingeführt wurde (siehe IRIS 2012-4/31).

Die irische Rechtsverordnung 2012 zum EU-Urheberrecht und verwandten Schutzrechten erlaubt es dem Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an einem Werk, beim *High Court* (Oberstes Gericht) einstweilige Verfügungen gegen einen Internetdiensteanbieter zu beantragen, dessen Dienste von Dritten genutzt werden, um Urheberrechte oder verwandte Rechte an diesem Werk zu verletzen. *The Pirate Bay* wurde bereits durch Eircom, einen anderen Internetdiensteanbieter (ISP), ohne Gerichtsverfügung gesperrt. Die Unternehmen versuchen, Verfügungen gegen fünf ISPs (UPC, Vodafone, Imagine, Digiweb und Hutchinson 3G) zu erwirken, die *The Pirate Bay* bislang nicht freiwillig gesperrt haben.

Der Antrag der Firmen wurde zunächst ausgesetzt, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, bei einem Treffen die technischen und sonstigen Differenzen einzugrenzen. In den Medien wurde daraufhin berichtet, die Firmen hätten angegeben, sie hätten weitere 260 zu beanstandende Websites ausgemacht und sie bemühten sich ebenfalls um die Sperrung dieser Seiten.

Als die Angelegenheit an das Gericht zurückverwiesen wurde, stellte *Digital Rights Ireland Limited*, eine Organisation zum Schutz der Bürger-, Menschen- und gesetzlichen Rechte im digitalen Zeitalter, am 29. Januar 2013 Antrag auf Beteiligung an dem Verfahren als *amicus curiae*, Freund des Gerichts. Keine der Verfahrensparteien widersprach dem Antrag von *Digital Rights Ireland Limited*, so dass das Gericht die Beratung über den Antrag für den 25. Februar 2013 anberaumte.

• *European Union (Copyright and Related Rights) Regulations 2012 (S.I. No. 59/2012)* (Rechtsverordnung 2012 zum EU-Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (S.I. Nr. 59/2012))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15724>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Medienregulierungsbehörde verabschiedet Richtlinie zum Schutz der Medienvielfalt

Die mazedonische Medienregulierungsbehörde, der Rundfunkrat, hat mit der Bestimmung *Прирачник за оценување на медиумскиот плурализам* (Richtlinie zur Beurteilung der Medienvielfalt) verabschiedet, die dem Rat die benötigten Instrumente zur Anpassung seines Entscheidungsprozesses zur Förderung der Medienvielfalt im Land zur Verfügung stellen soll. Damit wird auf eine Anmerkung im Fortschrittsbericht 2012 der EU-Kommission reagiert, in der die Kommission „[04046] weitreichende Bedenken hinsichtlich des Mangels an Vielfalt und Selbstzensur [04046]“ äußerte. Zudem hob die EU-Kommission hervor, dass die intensiven Werbeaktivitäten des Staates starke Auswirkungen auf die redaktionelle Ausrichtung hätten: „Es bleiben weiterhin Bedenken, dass sich ein großer Teil der staatlich finanzierten Werbekampagnen an Medien richtet, die die Regierung unterstützen.“

Die Richtlinie ist ein zehnteiliges Dokument, das die Bestimmungen des *Закон за радиодифузната дејност* (Gesetz über Rundfunkaktivitäten) von 2005 auf der Grundlage des Ofcom-Positionspapiers „Messung der Medienvielfalt: Rat des Ofcom an den Minister für Kultur, Olympia, Medien und Sport“ zusammenfasst. Die Richtlinie passt das Ofcom-Papier an den mazedonischen Rechtsrahmen für Medien an und definiert die Bereiche, die bei der Beurteilung der Medienvielfalt berücksichtigt werden sollen:

1) Indikatoren zur Beurteilung der Grundvoraussetzungen: Die Indikatoren in diesem Teil dienen der Beurteilung, inwieweit der Rechtsrahmen die Voraussetzungen für die Förderung der Medienvielfalt und der Medienfreiheit schafft. 2) Indikatoren zur Beurteilung der Vielfalt von Medientypen und -genres: Dieser Teil nennt die Indikatoren zur Beurteilung der Mediengenes, die von den Sendern eingesetzt werden, sowie die Regulierungsgarantien, die eine unabhängige Verteilung der Finanzmittel für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sicherstellen. 3) Indikatoren zur Beurteilung der politischen Vielfalt: Mit diesen Indikatoren wird etwa gemessen, ob Verhältnismäßigkeit bei der Darstellung verschiedener politischer Optionen besteht, ob das Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung garantiert ist und ob die rechtlichen Bestimmungen für politische Werbung während Wahlkämpfen umgesetzt werden. 4) Indikatoren zur Beurteilung der kulturellen Vielfalt: Diese Indikatoren messen, in welchem Ausmaß die Bestimmungen über europäische audiovisuelle Werke in die Praxis umgesetzt werden, ob nationalen Minderheiten Fernseh- und Hörfunkkanäle in ihren Muttersprachen zur Verfügung stehen und

inwieweit Vertreter von Randgruppen in den elektronischen Medien beschäftigt sind, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. 5) Indikatoren zur Beurteilung der geographischen Vielfalt: Dieser Teil der Richtlinie stellt fest, in welchem Ausmaß lokale und regionale Inhalte produziert werden und wie groß die Verbreitung anderer Übertragungsplattformen in den geographischen Regionen ist.

In Bezug auf das Thema Förderung von Medienvielfalt und -freiheit hatte die EU-Kommission in ihrem Fortschrittsbericht 2012 auch vorgeschlagen, dass der Rundfunkrat seine Grundsätze für die Erteilung und den Widerruf von Lizenzen verbessern sollte: „Der Rundfunkrat widerrief auch die Lizenz des Fernsehkanals A2 TV mit der Begründung, dass der Programminhalt nicht den Lizenzvoraussetzungen entsprach. Der Rundfunkrat muss zeigen, dass er einem diskriminierungsfreien und transparenten Ansatz folgt“.

- Прирачник за оценување на медиумскиот плурализам (Richtlinie zur Beurteilung der Medienvielfalt, Dezember 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16300>

MK

- The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2012 Progress Report, SWD(2012) 332 final, 10. Oktober 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16301>

EN

- „Measuring Media Plurality: Ofcom's advice to the Secretary of State for Culture, Olympics, Media and Sport“, June 2012 („Measuring Media Plurality: Ofcom's advice to the Secretary of State for Culture, Olympics, Media and Sport“, Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16302>

EN

Borce Manevski

Freier Berater für Medien und Kommunikation

MT-Malta

Richtlinie der Rundfunkbehörde zur Ausstrahlung von Debatten zwischen Parteivorsitzenden

Am 16. Januar 2013 hat die Rundfunkbehörde erstmals eine Richtlinie mit Regeln für die in Rundfunkmedien übertragenen Debatten zwischen den Vorsitzenden politischer Parteien während des Wahlkampfes herausgegeben. Der Behörde zufolge soll durch die Richtlinie sichergestellt werden, dass in Debatten zwischen den Vorsitzenden politischer Parteien und zwischen ihren Stellvertretern eine Gleichbehandlung nicht nur hinsichtlich der ihnen eingeräumten Zeit, sondern auch im Hinblick auf das Verhalten der Moderatoren und der Zuschauer erfolgt. Die Richtlinie überträgt die gesamte Verantwortung für die Gewährleistung einer fairen Behandlung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden politischer Parteien dem Produzenten, dem Moderator und dem Rundfunksender. Letztendlich trägt der Chefredakteur des Rundfunksenders die Hauptlast der administrativen Verpflichtungen gegenüber der Behörde.

Die Richtlinie der Behörde befasst sich darüber hinaus mit der Rolle des Publikums während solcher Sendungen, das ohne Regulierung das Gleichgewicht einer Sendung stören kann. Das Publikum muss so zusammengesetzt sein, dass es die Ansichten der Teilnehmer und beteiligten politischen Parteien widerspiegelt. Applaus oder sonstige Unterbrechungen sind lediglich zu Beginn bzw. zu Ende einer Sendung erlaubt. Dem Publikum sind die Verhaltensregeln für die Sendung auszuhändigen; diese Regeln sind zwischen den politischen Parteien und dem Produzenten abzustimmen. Werden aus dem Publikum Fragen an die Parteivorsitzenden gestellt, müssen diese dem Produzenten vor Beginn der Sendung vorgelegt werden. Die Fragen sind nach den Kriterien Unparteilichkeit, Ausgewogenheit und Fairness (im Sinne von Gleichbehandlung) auszuwählen. Zuschauerfragen sollten die Gleichbehandlung der Diskussionsteilnehmer widerspiegeln.

Die Fragen sollten für die politische Debatte im Land von Belang sein. Während des Rededuells ist allen Teilnehmern die gleiche Anzahl an Fragen zu stellen. Zuschauer sollten sich, wenn sie Fragen stellen, auf die Frage selbst beschränken und sich belangloser Kommentare oder zusätzlicher Fragen enthalten. Während ein Redner auf eine Frage antwortet, sind keine Aufnahmen oder Reaktionen einzelner Personen aus dem Publikum zulässig. Eine Person aus dem Publikum darf in Großaufnahme gezeigt werden, während sie die Frage stellt. Aufnahmen einer einzelnen Person aus dem Publikum sind nur erlaubt, wenn die Parteivorsitzenden oder ihre Stellvertreter die Person, die eine Frage gestellt hat, direkt ansprechen. Gruppenaufnahmen und Totalen des Publikums während der Diskussion sind zulässig. Werden solche Aufnahmen während der Antwort beider Parteivorsitzender verwendet, müssen sie gleich verteilt sein.

Die Richtlinie äußert sich auch zur Rolle der Moderatoren. Der Moderator hat darauf zu achten, dass sich die Parteivorsitzenden an die ihnen zugestandene Zeit halten. Er muss sicherstellen, dass die Sendung lebendig gestaltet wird und die Teilnehmer gleich behandelt werden. Es gehört nicht zur Rolle des Moderators, die Aussagen und Antworten der Parteivorsitzenden zu kommentieren, er kann jedoch in fairer Weise zu Tatsachen nachfragen, die sich aus den gestellten Fragen ergeben. Es ist nicht Aufgabe des Moderators, sich an der Diskussion zu beteiligen; seine Rolle ist darauf beschränkt, Fragen zu stellen und die Sendung gerecht, unvoreingenommen, fair und ausgewogen zu leiten. Der Moderator muss sicherstellen, dass die Sendung zivilisiert abläuft und dass die Parteivorsitzenden bei ihren Äußerungen nicht unterbrochen werden; er muss zudem mit all seinem Können gewährleisten, dass das Publikum den Aussagen der Parteivorsitzenden folgen kann. Der Moderator sollte keine Gesten, Zeichen oder Bewegungen machen, die die Parteivorsitzenden ablenken könnten.

Was den Ablauf der Sendungen anbelangt, müssen die Teilnehmer vor Beginn der Sendung die ihnen jeweils zugewiesenen Plätze einnehmen. Der Moderator

stellt die Teilnehmer vor und fordert sie nacheinander auf, sich in eineinhalb Minuten oder einer anderen, vorab mit den Teilnehmern vereinbarten Zeit selbst vorzustellen. Das Publikum kann in jedem Teil der Sendung bis zu zwei oder so viele Fragen stellen, wie zuvor mit den Teilnehmern vereinbart wurde. Den Teilnehmern wird gleich viel Zeit zur Beantwortung der Fragen eingeräumt. Teil der Sendung ist ein offener Schlagabtausch zwischen den Teilnehmern mit identischer Kameraführung. Die Teilnehmer sind zu einem Schlusswort von gleicher Zeitdauer berechtigt. Die Reihenfolge beim Rededuell ist wie folgt: der Oppositionsführer leitet ein, der Premierminister schließt. Bei Debatten zwischen stellvertretenden Parteivorsitzenden ist die Reihenfolge zwischen den Parteivertretern und dem Produzenten zu vereinbaren; sollte keine Vereinbarung möglich sein, entscheidet das Los. Die Abfolge der Sprecher ist in die laufende Sendung einzublenden.

Die zu erörternden Themen sind zwischen dem Produzenten und den Parteivertretern abzustimmen. Dadurch wird Unparteilichkeit und faire Behandlung gewährleistet. Es darf kein Televoting dazu durchgeführt werden, welcher Parteivorsitzende sich gut geschlagen hat. Der Sender muss bei einem Televoting zu einer politischen Frage einen Hinweis einblenden, dass Televoting keine wissenschaftliche Untersuchung darstellt und dass das Ergebnis nicht unbedingt ein allgemeines Meinungsabbild ist.

• *Direttiva tal-Awtorità tax-Xandir dwar regoli g147al Dibattiti bejn il Mexxejja Politici, 16.01.2013* (Richtlinie der Rundfunkbehörde zur Ausstrahlung von Debatten zwischen Parteivorsitzenden, 16. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16316>

MT

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

NL-Niederlande

Geldbuße gegen niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wegen Nichteinhaltung der Beschränkungen für kommerzielle Werbung

In den Jahren 2009 und 2010 strahlte der niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter *Omroepvereniging Tros* die Kinderfernsehserie „Het Sprookjesboomfeest“ aus. Am 28. Juni 2011 verhängte das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde - CvdM) ein Bußgeld in Höhe von EUR 120.000 wegen Nichteinhaltung des niederländischen Mediengesetzes (*Mediawet* - Mw) von 2008. Gemäß CvdM hatte *Omroepvereniging Tros* gegen das Prinzip der Nichtkommerzialisierung verstoßen,

indem der Sender die Gewinnabsichten kommerzieller Dritter (Art. 2.141 Abs. 1 Mw) unterstützte und den Sponsoringregeln für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter (Art. 2.89 Abs. 1 lit. b Mw) zuwiderhandelte. Durch die Ausstrahlung von „Het Sprookjesboomfeest“ habe *Omroepvereniging Tros* den Vergnügungspark „De Efteling“ unterstützt und für dessen Produkte geworben, da dieser Park eine Anlage und ein Musical jeweils mit dem Namen „Sprookjesboom“ entwickelt hatte.

Omroepvereniging Tros erhob Widerspruch gegen das Urteil, der vom CvdM zurückgewiesen wurde, woraufhin *Tros* gegen den Beschluss Berufung vor dem Bezirksgericht Amsterdam einlegte. Am 14. November 2012 bestätigte das Bezirksgericht in weiten Teilen den Beschluss des CvdM. Da *Omroepvereniging Tros* zum einen keine vertraglichen Beschränkungen zu den Möglichkeiten des Vergnügungsparks vereinbart hatte, die Bekanntheit der Marke „Sprookjesboom“, die durch die Fernsehserie entstanden war, zu verwerfen, vermutete das Gericht, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter habe die Gewinnabsichten von *De Efteling* unterstützt, was nach Art. 2.141 Abs. 1 Mw untersagt ist. Gemäß Gericht konnte *Omroepvereniging Tros* diese Vermutung nicht widerlegen. Durch die Verwendung der Bezeichnung „Sprookjesboom“ oder „Sprookjesboomfeest“ in der Fernsehserie könnte *Omroepvereniging Tros* zum anderen Verbraucher dazu ermutigt haben, (künftige) Artikel und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Marke „Sprookjesboom“ des Vergnügungsparks und dem Vergnügungspark selbst zu kaufen und zu nutzen, was gegen Art. 2.89 Abs. 1 lit. b Mw verstößt. In Bezug auf die musikalischen Darbietungen stimmte das Gericht der Argumentation des CvdM jedoch nicht zu, da die erste Staffel an Aufführungen beendet war, bevor die Fernsehserie begann, und die zweite Staffel mehrere Monate nach dem Ende der Fernsehserie startete. Der Beschluss des CvdM wurde somit bestätigt, die Geldbuße jedoch auf EUR 108.000 reduziert.

• *LJN: BY3391, Rechtbank Amsterdam, AWB 12/2446 WET, 14.11.2012* (Urteil des Bezirksgerichts Amsterdam, AWB 12/2446 WET - *Omroepvereniging Tros* gegen Commissariaat voor de Media, 14. November 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16315>

NL

Michiel Oosterveld

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Erwerb niederländischer Fußballübertragungsrechte durch Fox Entertainment Group erfordert keine Genehmigung

Am 29. November 2012 hat der *Raad van Bestuur* (Verwaltungsrat) der *Nederlandse Mededingingsautoriteit* (Wettbewerbsbehörde - NMa) entschieden,

dass die Übernahme der Eredivisie Media & Marketing (EMM), des Verwerfers der Übertragungsrechte der niederländischen ersten Fußballliga im Namen der Spitzenligaclubs, durch Fox International Channels eine Konzentration darstellt, die keiner Erlaubnis bedarf.

Fox erlangt durch die Übernahme 51 Prozent der Anteile an EMM. Nach Dafürhalten des Verwaltungsrats hat der Zusammenschluss keine horizontalen Auswirkungen, die zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs auf den nationalen Märkten für Ausstrahlungsrechte an audiovisuellen Inhalten, für die Übertragung von Fernsehsignalen auf der Vorleistungsebene und für Fernsehwerbung führen könnten. Der Verwaltungsrat kommt zu dieser Schlussfolgerung hauptsächlich aufgrund des geringen Anteils von Fox und EMM an diesen Märkten. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Unterscheidung der Märkte für Ausstrahlungsrechte an audiovisuellen Inhalten aufgrund der Rechte- oder Inhaltearten möglich ist, betrachtet die Fußballrechte jedoch nicht als gesonderten Markt. Darüber hinaus erklärt der Verwaltungsrat, es gebe keine Notwendigkeit für eine weitere Unterteilung des Marktes, um den fraglichen Zusammenschluss zu bewerten, da dies keinen Einfluss auf die Bewertung der Transaktion hätte.

Hinsichtlich vertikaler Auswirkungen - Ausschluss anderer Marktteilnehmer von Inhalten („Abschottung von Einsatzfaktoren“) oder von potenziellen Märkten („Abschottung von Kunden“) - merkt der Verwaltungsrat an, er habe keinen Anlass anzunehmen, dass der Zusammenschluss zu vertikalen Auswirkungen führen werde, die eine wesentliche Wettbewerbsbehinderung nach sich ziehen. In Bezug auf die Abschottung von Einsatzfaktoren heißt es in dem Beschluss, Fox biete sein breites Spektrum an Inhalten nicht nur seinen eigenen Fernsehsendern an, und Fernsehsender hätten mehrere Optionen für den Erwerb attraktiver Senderechte an Inhalten. Hinsichtlich einer Abschottung von Kunden merkt der Verwaltungsrat an, die Fernsehsender der Vertragsparteien des Zusammenschlusses hätten - zum Teil aufgrund der Existenz zahlreicher anderer Fernsehsender neben denen von Fox und EMM - nur einen begrenzten Marktanteil.

In seiner Schlussfolgerung erklärt der Verwaltungsrat, er sehe keinen Grund, weshalb der ihm angezeigte Zusammenschluss den gegenwärtigen Wettbewerb auf dem niederländischen Markt oder Teilen davon wesentlich beeinträchtigen sollte. Daher genehmigte er die Übernahme.

• *Besluit van de Raad van Bestuur van de Nederlandse Mededingingsautoriteit, zaak 7500/Fox - Eredivisie, 29 november 2012* (Beschluss des Verwaltungsrats der niederländischen Wettbewerbsbehörde, Rechtssache 7500/Fox - Eredivisie, 29. November 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16322>

• *Besluit NMa inzake melding voorgenomen concentratie Fox Entertainment groep, Eredivisie Beheer B.V. en Eredivisie Media & Marketing C.V., NMa, Staatscourant Nr. 25298 7 december 2012* (Beschluss der Wettbewerbsbehörde zum beabsichtigten Zusammenschluss von Fox Entertainment Group, Eredivisie Beheer B.V. und Eredivisie Media & Marketing C.V., niederländisches Amtsblatt Nr. 25298 7. Dezember 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16343>

Kelly Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Tarife für die Überwachung von Abrufdiensten in niederländische Medienregulierung eingeführt

Mit Verordnung vom 17. Dezember 2012 hat die niederländische Ministerin für Bildung, Kultur und Wissenschaft den Anhang zu Art. 17 der *Mediaregeling 2008* (Medienverordnung 2008) geändert. Seit 1. Januar 2013 müssen Abrufmediendienste nunmehr Überwachungskosten zahlen.

Die Medienverordnung 2008 enthält Durchführungsbestimmungen zum *Mediawet 2008* (Mediengesetz 2008). Gemäß Art. 17 müssen kommerzielle Medien einen Beitrag zu den Kosten für die Überwachung ihrer Mediendienste durch das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde - CvdM) leisten. Die Kosten werden auf der Grundlage des Anhangs zu Art. 17 festgelegt. Der Anhang wurde als veraltet eingestuft, da er sich früher auf traditionelle lineare Rundfunkdienste konzentrierte und vermeintlich nicht mehr den tatsächlichen Überwachungskosten entsprach.

Die aktuelle Änderung zielt daher darauf ab, die Kostenvereinbarung zu vereinfachen und zu verbessern, um sie an die gegenwärtige Praxis anzupassen. Dazu beinhaltet die Verordnung mehrere Änderungen. Eine Neuerung ist die Abschaffung des Nulltarifs sowohl für Rundfunkdienste im „offenen Internet“ als auch für kommerzielle Abrufdienste: Mit der Verordnung wird eine „Pauschalgebühr“ von EUR 200 pro Jahr eingeführt. Die Ministerin rechtfertigt den geringen Betrag damit, dass die bestehenden (für lineare Dienste geltenden) Kriterien der „durchschnittlichen Sendezeit“ und „potenziellen Reichweite“ auf Abrufmediendienste nicht anwendbar seien; darüber hinaus sei das Modell, an das sich Abrufdienste halten müssen, weniger streng und erfordere folglich weniger Überwachung. In weiteren Änderungen heißt es, zur Festlegung der Kosten für unterschiedliche Mediendienste werden die gleichen Kriterien angewandt, an das Ausland gerichtete Rundfunkdienste werden zu einer eigenständigen Kategorie mit festen Tarifsätzen und die tatsächliche Reichweite von Fernsehdiensten wird anhand der Marktanteile berücksichtigt. Im Ergebnis werden die großen landesweiten Sender und an das Ausland ge-

richtete Dienste einen größeren Beitrag zu den Überwachungskosten leisten.

• *Regeling van de Staatssecretaris van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap van 17 december 2012, nr. MLB/461975, houdende wijziging van de bijlage behorende bij artikel 17 van de Mediaregeling 2008* (Verordnung der Ministerin für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 17. Dezember 2012 zur Änderung des Anhangs zu Art. 17 der Medienverordnung 2008)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16338>

NL

Vicky Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

CNA entzieht zwei rumänischen Fernsehsendern die Lizenz

Am 22. Januar 2013 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA), die audiovisuelle Regulierungsbehörde, dem kommerziellen Fernsehsender OTV mit sofortiger Wirkung die Lizenz entzogen. OTV hatte zahlreiche Strafen nicht gezahlt, die der CNA in den letzten Jahren wegen wiederholter Verstöße gegen die audiovisuelle Gesetzgebung gegen den Sender verhängt hatte (siehe IRIS 2002-9/21, IRIS 2011-10/36, IRIS 2012-3/30, und IRIS 2012-6/31).

OTV war vorgeworfen worden, gegen Artikel 57 Absatz 1d des *Legea Audiovizualului nr. 504/2002* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002) verstoßen zu haben; danach wird die Lizenz für analoge Übertragungen entzogen, wenn der Inhaber dem Rat nicht innerhalb von sechs Monaten die Zahlung der verhängten Strafen nachweist.

Das Berufungsgericht Bukarest lehnte den Antrag auf einstweilige Aussetzung der Entscheidung des CNA, die Lizenz zu entziehen, am 31. Januar 2013 ab. Der Eigentümer von OTV kündigte an, er werde diese Ablehnung vor dem Obersten Kassations- und Strafgerichtshof anfechten. Daneben hatte er vor diesem Gerichtshof bereits am 28. Januar 2013 gegen die Mitglieder des CNA wegen Amtsmissbrauchs im Zusammenhang mit der Entscheidung, die Sendelizenz zu entziehen, und wegen der fortgesetzten Bestrafung des Senders nach der letzten Entscheidung Klage eingereicht.

Zwischen 2009 und 2012 wurden gegen OTV mehrfach Strafen in einer Gesamthöhe von RON 1,17 Mio. (ca. EUR 260.000) wegen Verstößen gegen das Audiovisuelle Gesetz und den *Codul Audiovizual - Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual* (Audiovisueller Kodex - Entscheidung Nr. 221/2011 zum audiovisuellen Kodex für inhaltliche

Regulierung) verhängt. Bei regulärer Laufzeit wäre die Lizenz von OTV zum 28. März 2013 erloschen.

Der Rat verkürzte die Geltungsdauer der Lizenz von OTV 2012 drei Mal. Die Entscheidungen wurden jedoch angefochten, und der Sender konnte sein Programm fortsetzen. OTV war bereits 2002 wegen wiederholter Gesetzesverstöße geschlossen worden, ging aber 2004 wieder auf Sendung.

In einem anderen Fall entzog der CNA am 31. Januar 2013 dem lokalen Fernsehsender *Teleloviștea Boișoara* aus dem südrumänischen Kreis Vâlcea aus denselben Gründen die Lizenz wie bei OTV, d. h. aufgrund des fehlenden Zahlungsnachweises für die in den Jahren 2010-2012 verhängten Strafen (insgesamt RON 290.000, ca. EUR 64.450).

• *Comunicat CNA, 22.01.2013* (CNA-Pressemitteilung vom 22. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16303>

RO

• *Comunicat de presă_Sanctiuni, 31.01.2013* (CNA-Pressemitteilung, 31. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16304>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Ständiger Kulturausschuss weist Gesetzentwurf zur Änderung des audiovisuellen Gesetzes zurück

Am 16. Januar 2013 hat der Ständige Kulturausschuss des rumänischen Senats (Oberhaus des Parlaments) einen Gesetzentwurf zur Änderung des *Legea Audiovizualului nr. 504/2002* (audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002) abgelehnt. Am gleichen Tag wies der Ausschuss auch einen Entwurf ab, durch den in der Hörfunk- und Fernsehwerbung die Verwendung von Objekten oder Symbolen untersagt werden sollte, die zum nationalen Kulturerbe gehören. Die endgültige Entscheidung über beide Gesetzentwürfe liegt beim Plenum des Senats, wobei jedoch keine Fristen vorgegeben sind (siehe IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31 und IRIS 2011-7/37).

Der erste Entwurf wurde von vier Abgeordneten der PD-L (demokratisch-liberale Partei) unter der Leitung des ehemaligen Präsidenten des obigen Ausschusses vorgeschlagen und am 17. Mai 2011 von der ersten Kammer des rumänischen Parlaments, dem Abgeordnetenhaus, stillschweigend verabschiedet.

Der bestehende Ständige Kulturausschuss des Senats befand, es gebe zu viele Änderungen am bestehenden Gesetz, durch die sich 60-70 % des Dokuments verändern würden, und forderte im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren, ein vollkommen neues Gesetz zu formulieren, statt das geltende Gesetz zu ändern.

Ein sensibles Thema, das zurzeit diskutiert wird, ist die zukünftige Rolle des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA), der Regulierungsbehörde für audiovisuelle Medien. Es wurde argumentiert, der Rat solle lediglich die technischen Sendestandards der Hörfunk- und Fernsehsender regulieren und die Entscheidung über Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem redaktionellen Inhalt der Sendungen dem Verbraucherschutzbeauftragten und den Staatsanwälten überlassen.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs war die Möglichkeit für den CNA, Sendern wegen Zensur und redaktioneller Einmischung höhere Strafen aufzuerlegen. Ein weiterer Vorschlag war die stufenweise Verhängung von Strafen gegen Fernseh- und Hörfunksender bei Verstößen gegen das Gesetz. Das audiovisuelle Gesetz, das in seiner bestehenden Form über die Notverordnung der Regierung Nr. 181/2008 verabschiedet und am 10. November 2009 vom rumänischen Staatspräsidenten verkündet worden war, diente der Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG in rumänisches Recht sowie der Schaffung des allgemeinen Rechtsrahmens für die Einführung digitaler audiovisueller Dienste für die breite Öffentlichkeit (siehe IRIS 2010-1/36).

Andererseits verwarfen die Senatoren des Ständigen Kulturausschusses einstimmig einen Entwurf, der das audiovisuelle Gesetz ebenfalls ändern und in der Hörfunk- und Fernsehwerbung die Verwendung von Objekten oder Symbolen untersagen sollte, die zum nationalen Kulturerbe gehören, wie zum Beispiel das Athenäum in Bukarest, die Statue des Nationaldichters Mihai Eminescu oder alte Weihnachtslieder. Der Gesetzentwurf war im Dezember 2011 von einem ehemaligen sozial-demokratischen Abgeordneten eingebracht worden. Nach Auffassung des Ständigen Kulturausschusses hätte die Initiative die freie Meinungsäußerung und die Möglichkeit, Werbespots zu produzieren, eingeschränkt.

• *Proiectul lui Turcan de modificare a Legii audiovizualului, respins de Comisia de Cultură a Senatului* (Turcan-Projekt zur Änderung des audiovisuellen Gesetzes, abgelehnt durch den Ständigen Kulturausschuss des Senats)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16305>

RO

• *Proiectul lui Socaciu de interzicere în reclame a patrimoniului, respins de Comisia de Cultură-Senat* (Socaciu-Projekt für ein Verbot des Kulturerbes in Werbespots, abgelehnt durch den Ständigen Kulturausschuss des Senats)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16306>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SK-Slowakei

Werbung für slowakischen Film

Der Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik („Rat“) hat dem öffentlich-rechtlichen (Hörfunk-) Sender im April 2012 eine Strafe in Höhe von EUR 497 auferlegt, da dieser nicht seiner Verpflichtung nachgekommen war, klar (mit akustischen Mitteln) zwischen Werbung und redaktionellem Inhalt zu trennen. Obwohl dieser Fall einen Hörfunksender betrifft, kann das Ergebnis auch auf audiovisuelle Medien Anwendung finden, da auch für sie das Trennungsgebot gilt.

Der Sender hatte eine kurze Botschaft über einen neuen slowakischen Film ausgestrahlt. Der Spot enthielt kurze Ausschnitte aus dem Film und das Datum des Kinostarts. Die Hauptdarsteller wurden außerdem in einer werbeartigen Weise vorgestellt, zum Beispiel mit den Worten „der Träger des tschechischen Löwen (der tschechischen Oscar-Version) Miroslav Krobot ist ein Vater 04046 Judith Bárdos, die Neuentdeckung des Jahres, spielt die rebellische Tochter 04046“. Weiter hieß es, der Film sei der „meistprämierte Film der Saison“. Der Sender erklärte, die Botschaft habe nicht für den Film selbst geworben, sondern die Öffentlichkeit lediglich über die Existenz eines neuen slowakischen Films informiert. Eine solche Sendung erfülle auf „kreative“ Art und Weise die Verpflichtung zur Förderung der slowakischen Kultur, insbesondere des slowakischen Films.

Der Rat widersprach dem Sender und erklärte, die Botschaft habe klare werbliche Bezüge enthalten. Daher sei es nicht darum gegangen, die Öffentlichkeit nur über das Bestehen des Films zu informieren, sondern das Ziel sei gewesen, die Zahl der Kinobesucher für diesen Film zu erhöhen. Der Werbespot habe daher die Definition für Werbung erfüllt und hätte deutlich durch akustische Mittel vom redaktionellen Inhalt getrennt werden müssen.

Der Sender legte mit denselben Argumenten Berufung beim Obersten Gerichtshof ein. Der Gerichtshof hob das Urteil auf und erklärte, dass er „im gegebenen Stadium des Verfahrens [im Hinblick auf die Begründung] dem Rat nicht zustimmen kann, dass der Spot die Definition für Werbung erfüllt“. Der Rat habe den „Widerspruch“ zwischen der Verpflichtung des Senders zur Förderung der slowakischen Kultur wie etwa des slowakischen Films, und den Einschränkungen für Werbung (die für alle Sender gilt) nicht ausreichend berücksichtigt. Er habe die wesentliche Frage nicht beantwortet, ob öffentlich-rechtliche Sender den Spot über den slowakischen Film zur Erfüllung ihres Auftrags ausstrahlen dürfen, ohne die Werberegeln zu verletzen.

Am 4. Dezember 2012 traf der Rat in dieser Sache eine andere Entscheidung, jedoch mit dem gleichen Ergebnis (einer Strafe in Höhe von EUR 497). Der Rat vertrat die Ansicht, es sei entscheidend, dass öffentlich-rechtliche Sender die Werbebestimmungen genauso einzuhalten hätten wie jeder andere (kommerzielle) Sender, damit im Rundfunkbereich die gleichen Bedingungen für alle sichergestellt seien. Es sei nicht Aufgabe des Rates festzulegen, welches die geeignetste Möglichkeit sei, slowakische Filme zu fördern. In jedem Fall müsse der öffentlich-rechtliche Sender aber die bestehenden Werberegeln beachten.

Der Rat unterstrich auch, dass er die Medienberichterstattung als Schlüsselthema für die positive Entwicklung des slowakischen Films betrachtet. Daher verabschiedete er im Juni 2012 einen Grundsatz zur Ausstrahlung von Ankündigungen für neue slowakische Filme. Dieser Grundsatz versetzt die (öffentlich-rechtlichen und kommerziellen) Sender in die Lage, etwa zum Kinostart eines neuen slowakischen Films Spots zu senden, die die Öffentlichkeit über die Handlung, die Charaktere, das Startdatum usw. informieren. Ein solcher Spot muss jedoch Bestandteil einer größeren Kampagne zur Förderung eines slowakischen Films sein oder eine besondere Botschaft enthalten, die auf die Absicht hinweist, slowakische Filme insgesamt zu fördern. Solche Spots werden als öffentlich-rechtliche Ankündigungen eingestuft und fallen somit nicht unter die Definition von Werbung.

Der Sender scheint die Argumente des Rates zu akzeptieren, denn er hat die Strafe gezahlt und keine Berufung gegen die Entscheidung eingelegt.

• *Rozhodnutie c.: RP/083/2012, 04.12.2012* (Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16307>

SK

• *Najvyšší súd, 4Sž/10/2012, 18.09.2012* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 4Sž/10/2012, 18. September 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16336>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Ausstrahlung eines Kinofilmtrailers ist Werbung

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. November 2012 einen Beschluss des Rats der slowakischen Republik für Rundfunk und Weiterverbreitung („Rat“) bestätigt, in dem der Rat gegen den größten kommerziellen Fernsehsender, zu dem der Kanal „TV JOJ“ gehört, wegen der Ausstrahlung von mehr als 12 Minuten Werbung in einer Stunde ein Bußgeld in Höhe von EUR 3.319 verhängt hatte.

Die Beobachtungen des Rats ergaben, dass der Rundfunkveranstalter während einer der geprüften Stun-

den Werbespots mit einer Gesamtdauer von 11 Minuten und 59 Sekunden verbreitet hatte. In derselben Stunde wurde jedoch auch ein weiterer Spot von circa 19 Sekunden Länge zu einem Film gezeigt, der in jener Woche in die Kinos kam. Dieser Spot wurde zwischen Ankündigungen zum eigenen Programm des Rundfunkveranstalters ausgestrahlt. Er enthielt kurze Ausschnitte aus dem Film mit kurzen Textinformationen zur Handlung. Am Ende des Spots wurde der Text „Im Kino ab...“ mit Nennung der Verleihfirma eingeblendet.

Während der rechtlichen Prüfung machte der Rundfunkveranstalter geltend, der fragliche Spot sei ein üblicher Trailer für sein eigenes Programm und könne daher nicht als Werbezeit gezählt werden. Zur Untermauerung dieser Aussage legte er den Lizenzvertrag vor, der ihn berechtigt, den Film über seine Fernsehsender zu übertragen. Er führte zudem an, die Zuschauer hätten aufgrund der zeitlichen Platzierung (zwischen anderen Trailern und nicht im Werbeblock) sicherlich verstanden, dass der Film zum eigenen Programm gehört.

In seinem Beschluss unterstrich der Rat, jede Ankündigung sei aufgrund ihres Inhalts und Wesens und nicht nach den Bestimmungen eines einzelnen Vertrags zu bewerten. Im Spot selbst gebe es für die Zuschauer keinerlei Hinweise darauf, dass der Rundfunkveranstalter diesen Film in der Zukunft ausstrahlen werde. Andererseits habe der Spot sehr eindeutige Angaben zum Kinostart beinhaltet.

Der Rat prüfte darüber hinaus den Vertrag und wies darauf hin, dass der Rundfunkveranstalter gemäß den Bedingungen nicht berechtigt sei, den Film früher als ein Jahr und drei Monate nach Ausstrahlung des sogenannten Trailers über seine Fernsehsender auszustrahlen. Vielmehr sei er nach dem Vertrag verpflichtet gewesen, für diesen Film in seinen Fernsehsendern eine Woche vor dem Kinostart zu werben. Aufgrund dieser Fakten erklärte der Rat, auch wenn der Rundfunkveranstalter die Ausstrahlungsrechte an diesem Film besitze, sei der Zweck des Spots doch eindeutig Werbung für die Kinopremiere des Films gewesen. Der Spot sei daher als Werbespot einzustufen und zur vorgesehenen Gesamtzeit für Werbung hinzuzurechnen.

In seiner Berufung machte der Rundfunkveranstalter geltend, es gebe keine Regelung, die „zeitliche Einschränkungen“ für Ankündigungen zum eigenen Programm vorsehe. Der Gerichtshof wies die Berufung des Rundfunkveranstalters jedoch zurück und bestätigte die Auffassung des Rats, wonach der durchschnittliche Zuschauer nicht habe erkennen können, dass der fragliche Film in den Programmen des Rundfunkveranstalters gezeigt werde.

Der Gerichtshof äußerte sich hingegen nicht zu der Frage, die im Beschluss des Rats angesprochen wurde, ob ein „Trailer“ seinen Zweck erfüllen kann, wenn er sich auf einen Film bezieht, der frühestens in einem Jahr ausgestrahlt wird. Diese Frage muss bald geklärt werden, da der Rat bereits einen ähnlichen Fall prüft,

in dem der gleiche Rundfunkveranstalter einen Spot zu einem anderen Film ausgestrahlt hatte, der gerade in den Kinos anlief: dabei war aber neben dem Datum des Kinostarts auch der Hinweis „TV JOJ wird diesen Film in der Zukunft zeigen“ zu sehen.

• *Najvyšší súd, 3SŽ/10/2012, 13.11.2012* (Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 13. November 2012, 3SŽ/10/2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16337>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

TM-Turkmenistan

Neues Gesetz über Massenmedien

Das am 22. Dezember 2012 vom Parlament verabschiedete neue Gesetz „Über Massenmedien“ ist am 4. Januar 2013 in Kraft getreten. Es ersetzt das Gesetz „Über die Presse und andere Massenmedien“ der Turkmenischen SSR, das 1990 zu Zeiten der Sowjetunion verabschiedet und seither nie geändert worden war.

Das Gesetz sieht eine Reihe von Grundprinzipien für die staatliche Politik im Bereich der Medien vor. Es verankert die Freiheit der Medien und die Freiheit zur Wahl der Form von Äußerungen der eigenen Meinung und Überzeugung, untersagt Zensur und fördert die Selbstregulierung von Journalisten. Es untersagt Eingriffe in die Aktivitäten der Medien und die Schaffung von Monopolen und garantiert wirtschaftliche Unterstützung einschließlich des Rechts, Steueranreize und staatliche Beihilfen in Anspruch zu nehmen.

Das Gesetz legt jedoch nicht fest, wann die Bestimmungen greifen sollen; viele Prinzipien können als reine Formalitäten betrachtet werden. Der deklarative Charakter war aber ein grundlegendes Element für das vorhergehende Gesetz, das auf dem Papier auch für Parteien, Nichtregierungsorganisationen, für kreative, religiöse und andere Vereinigungen sowie für erwachsene Bürger Turkmenistans das Recht vorsah, Medienunternehmen zu gründen.

Eine Besonderheit des Gesetzes ist die Ausweitung des Geltungsbereichs und die Einführung von Bestimmungen über Veröffentlichungen im Internet, die zukünftig von einer staatlichen Stelle als juristische Personen registriert werden müssen. Das Gesetz schreibt auch die Registrierung jeglicher Inhalte vor, die für eine öffentliche Verbreitung produziert werden. Das Gesetz ermöglicht es daher, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die ohne spezielle Registrierung nutzergenerierte Inhalte im Internet verbreiten.

• Закон Туркменистана « О средствах массовой информации » (Turkmenisches Gesetz „Über Massenmedien“ vom 22. Dezember 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16295>

RU

Elena Sherstoboeva

Nationale Forschungsuniversität, Hochschule für Wirtschaftswissenschaften (Moskau)

US-Vereinigte Staaten

Gericht legt Richtigstellungen für Nichtraucherkampagne fest

Am 17. August 2006 fällte das für den Distrikt Columbia zuständige US-Bezirksgericht („Gericht“) ein Urteil gegen Zigarettenhersteller („Hersteller“) wegen Verletzung zivilrechtlicher Gesetze gegen kriminelle Machenschaften, da sie die Öffentlichkeit über die Gesundheitsrisiken des Rauchens in die Irre geführt hatten. Das Gericht verpflichtete die Hersteller, für die Dauer eines Jahres einmal pro Woche von Montag bis Donnerstag gerichtlich bestätigte Richtigstellungen mit einer Dauer von mindestens 15 Sekunden in mindestens einem „großen“ Fernsehsender zwischen 19:00 und 22:00 Uhr öffentlich zu verbreiten, und forderte die Parteien auf, Vorschläge für den genauen Wortlaut der Richtigstellungen vorzulegen.

Das Gericht hat vor kurzem seine Überprüfung der Vorschläge abgeschlossen und veröffentlichte am 27. November 2012 eine geänderte abschließende Stellungnahme, in der fünf Erklärungen enthalten sind, die die Hersteller für ihre Richtigstellungen verwenden können. Das Gericht erklärte, es habe die genehmigten Erklärungen wie „[ein] Bundesgericht hat geurteilt, dass die beschuldigten Tabakfirmen vorsätzlich die amerikanische Öffentlichkeit getäuscht haben, indem sie Zigaretten mit niedrigem Teergehalt und leichte Zigaretten fälschlicherweise als weniger schädlich als normale Zigaretten verkauft und beworben haben“ ausgewählt, da diese Erklärungen „reine Fakten“ seien. Jeder Erklärung muss zudem ein Eingeständnis vorausgehen, dass der Hersteller „die amerikanische Öffentlichkeit in Bezug auf die gesundheitlichen Folgen des Rauchens vorsätzlich getäuscht hat“. Das Justizministerium der USA plant in den kommenden Monaten ein Treffen mit den Herstellern, in dem erörtert werden soll, wie die Spots auszustrahlen sind, die Medien festgelegt werden, welche die Richtigstellungen übertragen müssen, sowie die voraussichtlichen Kosten ermittelt werden.

Ein Sprecher der Nichtraucherkampagne für Kinder und Jugendliche lobte die Entscheidung und erklärte, es sei „ein geringer Preis angesichts der verheerenden Folgen des Fehlverhaltens [der Hersteller]“. Die

Hersteller waren in ihrer Reaktion auf das Urteil hingegen eher zurückhaltend. Ein Sprecher von Reynolds American Inc. Philip Morris USA erklärte, man überprüfe den Richterspruch und erwäge die nächsten Schritte, wozu auch eine Berufung gegen das Urteil gehören könnte.

• *U.S. Federal District Court for the District of Columbia, decision of 17 August 2006* (U.S. Federal District Court for the District of Columbia, Gerichtsbeschluss vom 17. August 2006)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16310>

EN

• *U.S. Federal District Court for the District of Columbia, amended final opinion of 27 November 2012* (U.S. Federal District Court for the District of Columbia, geänderte abschließende Stellungnahme des Gerichts vom 27. November 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16311>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

Kalender

The European Cyber Security Conference: Securing The Internet Economy

16. Mai 2013 Veranstalter: Forum Europe Ort: Brussels Tel.: +44 2920 783 020 Fax: +44 2920 668 992 Email: info@forum-europe.com http://eu-ems.com/summary.asp?event_id=146&page_id=1219

Bücherliste

Neuhoff, H., Rechtsprobleme der Ausgestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Online-Bereich Nomos, 2013 ISBN 978-3848700639 <http://www.nomos-shop.de/Neuhoff-Rechtsprobleme-Ausgestaltung-Auftrags-%C3%B6ffentlich-rechtlichen-Rundfunks-Online-Bereich/productview.aspx?product=20198>
Dix, A., Informationsfreiheit und Informationsrecht 2012: Jahrbuch 2012 Lexxion, 2013 ISBN 978-3869652269 <http://www.lexxion.de/en/verlagsprogramm-shop/details/2986/26/informationsrecht/informationsfreiheit-und-informationsrecht-jahrbuch-2012.html>
Eisele, J., Computer- und Medienstrafrecht Beck Juristischer Verlag, 2013 ISBN 978-3406646737

<http://www.beck-shop.de/Eisele-Computer-Medienstrafrecht/productview.aspx?product=11511970>
Lousberg, Ch., Petit, N., Droit européen de la concurrence - Institutions et procédures Larcier, 2013 ISBN 9782804445218 http://editions.larcier.com/titres/123865_2/droit-europeen-de-la-concurrence.html
Gallezot, G., Twitter - Un monde en tout petit ? Editions l'Harmattan, 2013 ISBN 978-2-343-00253-8 <http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=39644>
Akrivopoulou, Ch., Digital Democracy and the Impact of Technology on Governance and Politics: New Globalized Practices Information Science Reference, 2013 ISBN 978-1466636378 http://www.amazon.co.uk/Digital-Democracy-Technology-Governance-Politics/dp/1466636378/ref=sr_1_184?s=books&ie=UTF8&qid=1363000870&sr=1-184
Cummings, A. S., Democracy of Sound: Music Piracy and the Remaking of American Copyright in the Twentieth Century OUP USA, 2013 ISBN 978-0199858224 <http://www.oup.com/us/catalog/general/subject/HistoryAmerican/Culture>
Stivachtis, Y., The State of European Integration Ashgate; 2013 Kindle edition http://www.amazon.co.uk/State-European-Integration-ebook/dp/B00BL0P2WE/ref=sr_1_249?s=books&ie=UTF8&qid=1363001761&sr=1-249

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)